

Landkreis Rotenburg (Wümme) Postfach 13 63 27423 Bremervörde

An die PNE Power Generation GmbH Frau Birgit Steinmann Peter-Henlein-Straße 2 - 4 27472 Cuxhaven

Bauamt

Bearbeitet von Frau Röhrs

Durchwahl 04761/983-4709

E-Mai

Julienne.Roehrs@Lk-row.de

Mein Zeichen 63/20132-24

Ihr Zeichen

Bre merv örde 20.12.2024

Repowering von 1 Windenergieanlage Typ GE 5.5-158 nach Abbau einer vorhandenen Anlage (Kuhstedt IV)

120,9 m NH, RotorØ 158 m, GH 199,9 m, je 5,5 MW

Antrag § 16b BlmSchG (Repowering), § 8a Abs. 1 BlmSchG (Zulassung des vorzeitigen Beginns) Beantragung einer UVP-Vorprüfung

Gnarrenburg, Außenbereich/Kuhstedt 11, Gemarkung Kuhstedt, Flur 11, Flurstücke 128/3, 128/4

Genehmigung nach § 16b BlmSchG (vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 i.V.m. 19 BlmSchG)

Sehrgeehrte Frau Steinmann,

hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 16b Abs. 1 BlmSchG nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

- von einer Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (Anlage gemäß Nummer 1.6 des Anhangs zur 4. BlmSchV)
- inkl. Rückbau der WEA E-53 / Nr. 2 des Typs Enercon E-53 (Az. 63/121921-11)

Die Genehmigung erfasst:

- 1. eine Windenergieanlage des Typs GE 5.5-158
 - Nabenhöhe: 120,9 m, Rotordurchmesser: 158 m, Gesamthöhe: 199,9 m
 - Leistung: 5,5 MW
 - Lage/Koordinaten:

Comorkuna	Flur	Flurstück	WGS84/ETR89URM32N		
Gemarkung	Flui	Fluistack	Ostwert	Nordwert	
Kuhstedt	11	128/3	496085	5915960	

Maximaler Schallleistungspegel:

Der folgende, geltende maximale Schallleistungspegel darf nicht überschritten werden:

Lw	Le	Lo
106,0 dB(A)	107,7 dB(A)	108,1 dB(A)

Oktavspektrum:

Betriebsmodus	Schall	Schalleitungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz						
63 125 250 500 1000 2000 4000								8000
PO7200								
$L_{W,Okt}$	87,2	92,6	97,2	99,7	101,3	99,1	91,7	76,0
L _{e,max,Okt}	88,9	94,3	98,9	101,4	103,0	100,8	93,4	77,7
L _{o,Okt}	89,3	94,7	99,3	101,8	103,4	101,2	93,8	78,1

Seite 1 / 38

Berücksichtigte Unsicherheiten: $\sigma_R = 0.5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1.2 \text{ dB}$ $\sigma_{Prog} = 1.0 \text{ dB}$

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Aus wirk ungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden.

- 2. die für die Errichtung der Anlage erforderliche Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen,
- 3. die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen.
- 4. wasserrechtliche Maßnahmen wie Kreuzungen von Gewässern Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist dagegen eine ggfls. erforder liche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung.

Auch die Netzanbindung oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

Gemäß § 13 BlmSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung erfasst werden, sind § 13 BlmSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von die ser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BlmSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

KOSTENENTSCHEIDUNG

Dieser Bescheid ist nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO und der AllGO kostenpflichtig. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

ANTRAGSUNTERLAGEN

Dieser Genehmigung liegen die im Anhang laufgelisteten Antragsunterlagen zugrunde.

INHALTSVERZEICHNIS

Vgl. Anhang V (letzte Seite)

NEBENBESTIMMUNGEN

A. Bedingungen/Befristungen

 Diese Genehmigung wird unter der <u>aufschiebenden Bedingung</u> erteilt, dass mir vor Baubeginn zur Absicherung für die Beseitigung und Entsorgung der Windenergie- und der Nebenanlagen eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank im Inland in Höhe von 511.000 €

(Begründung der Höhe im Kapitel Bauordnungsrecht und Anhang III)

im Original vorzulegen ist. Die Bürgschaften dürfen einzeln oder für mehrere Anlagen vorgelegt werden.

2. Die Genehmigung wird unter der <u>aufschiebenden Bedingung</u> erteilt, dass die Inbetriebnahme der Windenergieanlage erst nach Zahlung einer Ersatzzahlung im Sinne §6 Abs. 1 NAGBNatSchG in Vbdg. mit §15 Abs. 6 BNatSchG zulässig ist. Diese Ersatzzahlung setze ich in Höhe von

145.887.50€

(in Worten: einhundertfünfundvierzigtausend achthundertsiebenundachtzig Euro)

fest. Die Bemessungsgrundlagen sind der Anlage zu entnehmen. Der o.g. Betrag ist auf eines der Konten des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter Angabe der Belegnummer 02.2217.400505 zu überweisen. Von der Gesamtsumme stehen 2,59% (3.777,31 €) dem Landkreis Osterholz und 32,49% (47.395,33 €) den Landkreis Cuxhaven zu.

- 3. Das vorliegende Havariemanagementkonzept ist unzureichend. Die Genehmigung wird unter der <u>aufschiebenden Bedingung</u> erteilt, dass <u>vor</u> Baubeginn ein detailliertes Havariekonzept vorzulegen ist. Hierin ist detailliert darzustellen, welche Maßnahmen bei Havarien wie z.B. Rotorbruch, austretende wassergefährdende Stoffe etc. getroffen werden (z.B. welche Stellen informiert werden, wie der jeweilige Schaden schnell beseitigt werden soll, welche Unternehmen mit der Schadensbeseitigung beauftragt werden. Namen und Telefonnummern der verantwortlichen Personen, der Feuerwehren und Rettungsdienste, der Bergungs-Fachund Entsorgungsfirmen und des Energieunternehmens sind im Havariekonzept anzugeben.
- 4. Regelungen zu Repowering-Vorhaben gemäß § 16b BlmSchG:
 - <u>Befristung:</u> Die Genehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn die Anlage nicht innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der folgenden Bestandsanlage errichtet wird:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Kuhstedt	11	270/127

• Ein paralleler Betrieb der vorgenannten Bestandsanlage und der sie zu ersetzenden Anlage ist nicht zulässig. Die Genehmigung wird daher mit der <u>auflösenden Bedingung</u> erteilt, dass die Bestandsanlage spätestens zur Inbetriebnahme der sie ersetzenden Anlage dauerhaft außer Betrieb zu nehmen und demzufolge (vgl. Regelung in der Genehmigung der Bestandsanlage) anschließend vollständig abzubauen ist.

Die Außerbetriebnahme der Bestandsanlage ist mir gemäß § 15 Abs. 3 BlmSchG anzuzeigen.

- 5. Diese Genehmigung wird antragsgemäß unter der <u>aufschiebenden Bedingung</u> erteilt, dass mir <u>rechtzeitig vor Baubeginn</u> (einschließlich Wegebau oder Erdarbeiten) eine Bestätigung der Gemeinde Gnarrenburg vorgelegt wird, dass die verkehrliche Erschließung gesichert ist (vgl. a uch Kap. L).
- 6. Diese Genehmigung wird für die Windenergieanlage antragsgemäß unter der <u>aufschiebenden</u>
 <u>Bedingung</u> erteilt, dass mir <u>rechtzeitig (vgl. letzter Absatz dieser Regelung) vor Baubeginn</u> die noch fehlenden Baulasten der Gemeinde Gnarrenburg vorgelegt werden.

Der Baubeginn ist erst nach meiner Bestätigung der Eintragung möglich.

Diese Bedingung bezieht sich nur auf die genannten Windkraftanlagen an sich. Vorbereite nde Arbeiten wie insbesondere der Wegebau, naturschutzrechtliche Maßnahmen oder das Ausheben der Fundamentgrube (nicht jedoch aber Ramm- oder Fundamentarbeiten!) sind von dieser Bedingung nicht betroffen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass diese Regelung ausdrücklich nicht dazu führt, dass die später noch erforderliche Prüfung und Eintragung der Baulasten bevorzugt gegenüber anderen Vorhaben, die die Baulasten rechtzeitig vorlegen, erfolgt.

7. Die Genehmigung wird mit der <u>auflösenden Bedingung</u> erteilt, dass die Genehmigung erlischt, wenn eine Einspeisung in das Stromnetz des Energieversorgungsunternehmens dauerhaft nicht mehr erfolgt (ausgenommen sind hiervon Unterbrechungszeiten von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten).

Bei Eintritt dieses Sachverhaltes ist die Windkraftanlage mit sämtlichen Nebenanlagen (Wege,

Verkabelungen, etc.) innerhalb von 6 Monaten vollständig zu beseitigen.

Der Überwachungsbehörde ist dann die schadlose Beseitigung aller Baustoffe nachzuweisen.

B. Allgemeine Auflagen

- 8. Die oben bezeichneten Anlagen sind entsprechend den beigefügten, geprüften und mit Vermerk (ggfls. Grüneintragungen in den statischen Unterlagen) versehenen Bauvorlagen zu errichten. Diese Bauvorlagen und die nachfolgenden Hinweise, Auflagen und Bedingungen sind Bestandteil der Genehmigung.
- 9. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist am Betriebsort der Anlagen aufzubewahren. Er ist der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

C. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Schattenwurf

10. Schattenwurfberechnung

Die Schattenwurfprognose vom 10.01.2024, aufgestellt durch die PAVANA GmbH, ist Bestandteil dieser Genehmigung.

11. Abschaltautomatik

Die Anlage ist mittels der Abschaltautomatik so zu betreiben, dass im Einwirkungsbereich der Windkraftanlagen folgende astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer nicht überschritten wird:

- 30 Minuten pro Tag
- 30 Stunden/Jahr

Dieses entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von etwa 8 Stunden pro Jahr. Durch technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird.

Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien,
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden.

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 6.00 bis 22.00 Uhr gleichgestellt. Maßgebender Immissionsort bei unbebauten Flächen ist die Bezugshöhe von 2 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau-oder Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zulässig sind.

Der Nachweis, dass die Abschaltautomatik verbaut wurde und eine entsprechende Programmierung erfolgt ist, ist vor Inbetriebnahme durch die tätig gewesene Fachfirma zu bestätigen.

12. Nullzusatzbeschattung

Die Anlage ist so zu betreiben, dass an dem Immissionsort (Nummerierung gemäß zuvor genanntem Gutachten) K01 - An der Trift 12, Kuhstedt kein Schatten durch die beantragte Windenergieanlage verursacht wird (Nullzusatzbeschattung).

Hinweis: Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonneneinstrahlung auf der zur Einfallsrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m 2, so ist Sonnenschein mit Schatte nwurf anzunehmen.

Der Nachweis, dass eine entsprechende Programmierung erfolgt ist, ist vor Inbetriebnahme durch die tätig gewesene Fachfirma zu bestätigen.

13. Dokumentierung

Die Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind zu ermitteln und von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate zu dokumentieren. Entsprechende Protokolle sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

14. Störung

Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist.

D iscoeffekt

15. Lichtreflexe

Zur Vermeidung von Lichtreflexen sind die Rotorblätter mit mittelreflektierenden Farben matter Glanzgrade zu beschichten.

Flugsicherheits-Nebenbestimmungen

16. Nachtkennzeichnung

Die Abstrahlung der für die Nachtkennzeichnung eingesetzten Feueristso weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 2 zulässig ist.

17. Tageskennzeichnung

Die Abstrahlung der für die Tageskennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 1 zulässig ist. Die Nennlichtstärke der Tagesbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden.

18. Synchronisierte Blinkfrequenz

Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner ist die Blinkfrequenz der Befeuerungseinrichtung mit den bestehenden Windenergieanlagen gemäß Ziffer 3.12 der AVV zu synchronisieren.

19. Minimale Dauer der Nachtbefeuerung

Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner ist die tägliche Betriebszeit der Nachtbefeuerung zu minimieren, indem die Umschaltung durch den Dämmerungs schalter für die In- und Außerbetriebnahme auf den gemäß Ziffer 3.9 der AVV minimal zulässigen Wert von 50 Lux eingestellt wird.

Lärm/Schall

20. Schallimmissionsprognose

Die Schallimmissionsprognose vom 04.04.2024 mit der dazugehörigen Nachberechnung vom 25.09.2024, aufgestellt durch die PAVANA GmbH, ist Bestandteil dieser Genehmigung.

21. Immissionsrichtwerte

Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten folgende Immissionsrichtwerte und sind durch den Betrieb dieser weiteren Anlage einzuhalten:

	tagsüber	nachts
Lage der Wohnhäuser	(06.00 Uhr bis	(22.00 Uhr bis
	22.00 Uhr):	06.00 Uhr):
in Industriegebieten	70 dB(A)	70 dB(A)
in Gewerbegebieten	65 dB(A)	50 dB(A)
in urbanen Gebieten	63 dB(A)	45 dB(A)
im Kern-, Dorf- und Mischgebiet, Außenbereich	60 dB(A)	45 dB(A)
im allgemeinen Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet	55 dB(A)	40 dB(A)
im reinen Wohngebiet	50 dB(A)	35 dB(A)
in Kurgebieten, Krankenhäuser oder Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)

22. Abnahmemessungen

Die Einhaltung des Schallleistungspegels und der Immissions richtwerte sind nach § 26/28 BImSchG (bei 95 % Nennleistung) zu Lasten des Betreibers durch Abnahmemessungen einer nach § 29b BImSchG anerkannten Messstelle nachzuweisen und mir innerhalb 12 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

Die beauftragte Messstelle hat mir die Annahme der Beauftragung der Messung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme vorzulegen. Abnahme- und Überwachungsmessungen erfordern eine Messung der Oktav-Schallleistungspegel und bei Überschreitung der angenommenen Werte eine Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren.

Bei der Abnahmemessung ist der Betriebsbereich so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in dem der maximale Schallleistungspegel erwartet wird. Dies ist in der Regel der Bereich, der durch die "Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie TR1)" abgedeckt wird.

Sind bereits 3 Anlagen des beantragten Typs vermessen worden, kann auf eine Vermessung des Schallleistungspegels durch eine anerkannte Messstelle verzichtet werden. Die entsprechenden Mess-und Prüfberichte sind vor Inbetriebnahme vorzulegen.

23. Kontinuierliche Aufzeichnung der Betriebsparameter

Die Anlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter versehen sein. Die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Datenformat elektronisch vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.

24. <u>Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen</u>

Die "Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Stand 30.06.2016, und "Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen", Stand 23.01.2020, sind Bestandteile der Genehmigung.

D. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

25. Bei Windgeschwindigkeiten unterhalb von 7,9 m/sec - gemessen in Gondelhöhe - sind die Windenergieanlagen abzuschalten, und zwar vom 20. Juni bis zum 30. September jeweils zwei Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang. Eine entsprechende technische Vorrichtung ist einzubauen. Die Funktionstüchtigkeit ist mir vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Es ist eine 30-Minuten-Regelung als Puffer einzuführen, d.h. bei stehender Anlage (also Windgeschwindigkeiten unter 7,9 m/sec) müssen mindestens in drei aufeinanderfolgenden 10 Minutenintervallen 8,4 m/sec als Mittelwert erreicht werden, bevor die Anlage wieder anläuft; bei laufender Anlage (also Windgeschwindigkeiten über 7,9 m/sec) müssen in mindestens d rei 10 Minutenintervallen hintereinander 7,4 m/sec als Mittelwert unterschritten werden, bevor die Anlage gestoppt wird. Eine Abschaltung der Windenergieanlage kann unterbleiben, wenn die Umgebungstemperatur gleichzeitig unter 10°Celsius liegt.

In Betriebsprotokollen ist nachzuweisen, dass die Abschaltzeiten eingehalten werden; auf Verlangen ist dies durch Vorlage eines Auszuges aus dem Betriebstagebuch nachzuweisen.

(Hinweis/Begründung: Weil sowohl Abendsegler als auch die Rauhautfle dermaus betroffen sind, und Untersuchungen aus dem Landkreis Rotenburg aufgrund der naturräumlichen Gegebenheit (relative Küstennähe) eine nicht unerhebliche Aktivität auch bei Windgeschwindigkeiten >6m/sec belegen, werden aufgrund Vorsorge- und Vermeidungsgesichtspunkten i. S. Pkt. 7.3 des Artenschutz-Leitfadens zum Nds. Windenergieerlass höhere Schwellenwerte festgesetzt. Dies gilt im vorliegenden Fall umsomehr, als das Dauererfassungsgerät Nr. 1 ausgerechnet zur wichtigsten Zeit, nämlich vom 07. August bis 09. September, ausgefallen war.)

Sollen die Anlagen auch bei Regen betrieben werden, ist mir zuvor nachzuweisen, dass sie eine Messtechnik aufweisen, mit der regelmäßige und dauerhafte Niederschlagsmessungen nachweislich verlässlich möglich sind (dauerhafte Funktionalität). Zusätzlich ist ein Konzept einzureichen, das eine geeignete Pufferregelung beinhaltet, um kurze Schauer nicht zu berücksichtigen. Für diesen Fall setze ich einen Schwellenwert von 0,2 mm pro 10 Minuten bzw. 1,2 Liter pro Stunde an, ab dem Niederschlag als Regen zu werten ist. Oberhalb dieses Schwellenwertes dürften die Anlagen betrieben werden.

Sollen die Anlagen auch bei geringeren als den in der Genehmigung festgelegten Windgeschwindigkeiten oder an weniger Tagen bzw. Tagesstunden betrieben werden, ist die s vom Ergebnis eines zweijährigen Gondelmonitorings durch automatische Dauer-Erfassungsanlagen abhängig, mindestens im ersten Jahr bei abgeschalteten Anlagen.

Dies umfasst automatisierte Messungen der Fledermausaktivität in den Zeiträ umen April bis Ende Oktober nach den Bedingungen des Forschungsvorhabens von Brinkmann, R.; Behr, O.; I. Niermann & M. Reich (Hrsg.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Ergebnisse eines Forschungsvorhabens. (Schriftenreihe Institut für Umweltplanung, Leibniz Universität Hannover "Umwelt und Raum" Band 4). Die Mikrofone sind auf Gondelhöhe nach unten auszurichten. Wenn aus der Anzahl der akustischen Ereignisse auf die Anzahl der voraussichtlichen Schlagopferzahlen geschlossen werden soll, sind die Detektoren (Batcorder, AnaBat und Avisoft) u. a. entsprechend den Vorgaben von Brinkmann et al. (2011) bzw. Specht (2013)

http://www.avisoft.com/Inbetriebnahme%20und%20Kalibrierung%20des%20WEA-Fledermausmonitoring-Systems.pdf. Sollten in der Zwischenzeit aktualisierte Vorgaben im Windenergieerlass oder im zugrundeliegenden RENEBAT-Forschungsprojekt des Bundesamtes für Naturschutz veröffentlicht werden, insb. zu einer zweiten Erfassungseinheit am Turm, sind die jeweils neuesten Vorgaben anzuwenden.

Bei der akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Rotor- und Gondelbereich ist nur solche Technik zulässig, die eine artenspezifische Erfassung der Rufe der Fledermäuse ermöglicht. Folgende Parameter der verwendeten Technik und witterungsbedingte Aktivitätswerte sind anzugeben:

- verwendete Detektorentypen, Analysesoftware und sonstige Aufzeichnungstechnik (Hersteller, Serientyp, Wirkungsweise),
- Empfindlichkeitseinstellung,
- Anbringungsort, -höhe, Ausrichtung und Empfangswinkel des Mikrofons,
- · Aufzeichnungs- und Ausfallzeiten,
- Nabenhöhe, Länge der Rotorblätter.

Kann anhand der Ergebnisse dieser Untersuchungen belegt werden, dass die Anlagen auch bei geringerer Windgeschwindigkeit ohne signifikant steigendes Tötungsrisiko betrieben werden können, können die Abschaltzeiten entsprechend reduziert und/oder ggf. ze it lich verschoben werden. Für diesen Fall wird eine entsprechende Änderung der BlmSchG-Genehmigung in Aussicht gestellt. Dies kann bei eindeutigen Ergebnissen im Vorgriff auf einen Änderungsbescheid bereits am Ende des ersten Jahres geschehen; hierzu sind die (Teil-)Ergebnisse des Monitorings vorzulegen und mit den Wetterdaten bezogen auf die betreffenden Anlagenstandorte abzugleichen. Nach Abschluss des zweiten Jahres ist mir zeitnah ein Gesamtgutachten zur abschließenden Entscheidung vorzulegen (s. Artenschutzleitfa den des Nds. Windenergieerlasses Kap. 8).

Der Algorithmus ist dabei so einzustellen, dass eine Verlustrate von einem Schlagopfer je Anlage und Jahr unterschritten wird.

26. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S. §44 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 BNatSchG i.V.m. §19 Abs. 2 BNatSchG in der Bauphase ist eine biologische Baubegleitung durchzuführen, sofern die Tiefbauarbeiten innerhalb der Vogelbrutzeit (mind. 01. Ap ril bis 15. Juli) stattfinden. Um sicherzustellen, dass bei der Baufeldfreimachung, Anlage der Zuwegungen, der Kranstellflächen, Baustelleneinrichtungsflächen und der Fund am ente keine Gelege oder Niststandorte von Offenlandbrütern (Feldlerche, Kiebitz, Wachtel u.ä.) zerstört werden, sind die o.g. Bauflächen kurzfristig vor jeweiligem Baubeginn abzugehen; dabei ist ein Streifen von 50 m Umkreis einzubeziehen.

- 27. Gehölze sind grundsätzlich außerhalb der Sperrzeit des §39 Abs. 5 BNatSchG (01. März bis 30. Sept.) zu beseitigen; soll abweichend davon verfahren werden, ist nachzuwe isen, dass keine Gehölzbrüter getötet oder gestört werden. In jedem Fall (unabhängig von der Bauzeit) ist vor der Beseitigung von Bäumen >20cm Stammdurchmesser eine Überprüfung durch einen Fachmann auf Fledermausquartiere oder andere dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (z.B. Höhlen) vorzunehmen.
- 28. Über die Tätigkeit der biologischen Baubegleitung ist die Naturschutzbehörde angemessen zu unterrichten.
- 29. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind Gehölzbestände entlang der Zuwegungen, soweit sie nicht baubedingt beseitigt werden müssen, gemäß DIN 18920 und der RAS-LP 4 vor Beeinträchtigungen im Stamm-, Wurzel- und Kronenbereich zu schützen und zu sichern. Dies iste benfalls durch die biologische Baubegleitung zu überwachen. Das auf-den-Stock-Setzen in Überschwenkbereichen hat fachgerecht zu erfolgen.
- 30. Durch die biologische Baubegleitung ist zu überwachen, dass Aushubboden weder temporär noch dauerhaft in natürlichen Mulden und Senken abgelagert oder einplaniert wird oder dadurch andere naturnahe Biotoptypen (z.B. Gehölze, Ruderalfluren) beeinträchtigt werden.
- 31. Zur Verringerung der Beeinträchtigung des Bodens sind dauerhafte Zuwegungen und Kranaufstellflächen in wassergebundener Bauweise herzustellen.
- 32. Zur generellen Verminderung von Greifvogelschlag ist die Mastfußumgebung und die Kranstellflächen für Rotmilan, Mäusebussard, Kornweihe, Wespenbussard und andere Greifvogelarten möglichst unattraktiv zu gestalten und zu bewirtschaften. Es ist darauf zu achten, dass möglichst wenig naturnahe Vegetation wie Brachflächen, Grasfluren u.ä. entsteht, die eine Jagd auf Kleinsäuger möglich machen würde. Insofern sollten auch Restflächen geschottert werden. Die Entwicklung von Gehölzen ist zu unterbinden. In der Mastfußumgebung soll auch die Lagerung von Stalldung, Silage, Stroh, Heu und Bodenmaterial unterbleiben, die Beutetiere anziehen würde.
- 33. Zur Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind alle Bauteile der Windenergieanlage- ausgenommen die farbliche Tageskennzeichnung nach AVV dauerhaft mattiert und nicht reflektierend zu gestalten. Die Böschungsneigung einer Aufschüttung auf/ um das Fundament muss mindestens 1:3 betragen.
- 34. Die Kennzeichnung der Windenergieanlagen mit weiß blitzendem Tagesfeuer und Blattspitzenbefeuerung ist nicht zulässig. Die Nachtkennzeichnung ist durch das sog. Feuer "W, rot" mit 100 Cd Lichtstärke vorzunehmen. Die Anlagen sind mit einem zugelassenen Sichtweitenmessgerät auszurüsten, um die Leuchtstärke der Nachtbefeuerung bei guten Sichtwerhältnissen zu reduzieren. Bei Sichtweiten über 5.000 m ist die Lichtstärke auf 30% und bei Sichtweiten über 10 km auf 10% der Nennlichtstärke zu reduzieren. Die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außer-Betriebnahme der Nachtbefeuerung ist auf den minimal zulässigen Wert von 50 Lux einzustellen, um die tägliche Betriebszeit der Nachtbefeuerung zu minimieren. Diese zugelassenen Optionen aus der "Allg. Verwaltungsvorschriftzur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" dienen zur Verring erung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (s. Nds. Windenergieerlass Kap. 4.8).
- 35. Schaltzeiten und Blinkfolge sind zu synchronisieren.
- 36. Zusätzlich ist unverzüglich spätestens jedoch 1 Jahr nach Inbetriebnahme eine bedarfsgerechte Nacht-Kennzeichnung in Betrieb zu nehmen. Die Dauer des Genehmigungsverfahrens für die bedarfsgerechte Nacht-Kennzeichnung hemmt die vorgenannte Frist.
- 37. Ein Teilbereich von 3 Hektar des Flurstücks 91/2 der Flur 1 Gemarkung Kuhstedtermoor ist extensiv als maximal zweischürige Mähwiese (Dauergrünland) mit randlichem Saumstreifen zu nutzen, wie im Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 04. De zember 2024 (Maßnahmenblätter M 1 und M2) beschrieben und aufder zugehörigen Abbildung 1 "Lage der Kompensationsflächen" dargestellt. Eine kontinuierliche, jährliche Bewirtschaftung ist für die

Maßnahme M1 unbedingt erforderlich. Im Besonderen ist sicherzustellen, dass die Fläche kurzrasig in den Winter geht, damit sie im Vor-Frühling hinreichend attraktive Strukturen für Kiebitze bietet. Änderungen der Bewirtschaftungs-/ Pflege-Bedingungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde des Landeskreises Rotenburg (Wümme).

- 38. Diese bereits für die zu repowernde Windenergieanlage festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind ohne zeitlichen Aussetzer während des Abrisses und Neubausweiterzuführen.
- 39. Ein Bericht über die Unterhaltung smaßnahmen (Dauerpflege) der Maßnahmen ist mir jährlich unaufgefordert zum Ende des landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsjahres im Oktober vorzulegen. Inhalt: Datum und Art der jeweiligen Tätigkeiten.

E. Abfall-, Bodenschutzrechtliche und Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen

- 40. Die Windenergieanlage ist gem. den genehmigten Antragsunterlagen und unter Beachtung des WHG, der AwSV und den allg. anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
- 41. Bei der Ausführung der Baumaßnahmen, die sowohl der Errichtung der Anlage, die Zuwe gung, als auch den Rückbau der vorhandenen Anlagen betreffen, sind die Belange des Bodenschutzes gem. § 4 (1) und (2) i.V.m. § 1 BBodSchG zu berücksichtigen.
 - Die Vorsorgepflicht gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist gemäß § 7 des BBodSchGzu beachten.
- 42. Bei der Herstellung der WEA sind ausschließlich nicht auswaschbare oder auslaugbare Baumaterialien zu verwenden.
- 43. Für das Einbringen von Ersatzbaustoffen im und am technischen Bauwerk, hier Windkraftanlage, ist die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) anzuwenden und umzusetzen.
- 44. Das Schotter- und RC-Material für Zuwegung, Kranstellfläche, Lager- und Montageflächen muss der am 01.08.2023 in Kraft getretenen Ersatzbaustoffverordnung entsprechen (s. Einbauweisen Anlage 3 EBV).
- 45. Während der Baumaßnahme sind die Belange des Bodenschutzes durch eine bodenkundliche Baubegleitung mit Weisungsbefug nis vertreten zu lassen. Die bodenkundliche Baubegleitung ist der unteren Bodenschutzbehörde schriftlich zu benennen.
- 46. Grundsätzlich sind gemäß § 6 § 8 BBodSchV die Anforderungen an das Auf-oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden zu beachten und einzuhalten. Bei allen Boden arbeiten, die der Sicherung, der Zwischenlagerung und der Wiederverwertung (einschließlich der Aufnahme aus der Zwischenlagerung) von Oberboden material dienen, sind gem. § 6 BBodSchV die entsprechenden Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 (ins bes. Nummern 7.2 und 7.3) einzuhalten. Bei der Herstellung der Leitungsgräben, ist darauf zu achten, dass der Oberboden getrennt vom restlichen Bodenaushub gelagert und wieder eingebaut wird.
- 47. Nach dem Rückbau der Anlage bzw. der temporären Befestigungen während der Bauphase ist eine uneingeschränkte Folgenutzung und eine weitgehende Wiederherstellung der Bodenfunktion gem. § 2 (2) BBodSchG sicherzustellen.
- 48. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist der unteren Bodenschutzbehörde ein Abschlussbericht durch die bodenkundliche Baubegleitung vorzulegen.
- 49. Gem. dem Geotechnischen Bericht des Ingenieurbüros BRP consult vom 13.10.2023 ist mit Schichten- und aufstauendem Oberflächenwasser zu rechnen. Es handelt sich daher um hydrogeologisch ungünstige Standortbedingungen. Das Schotter- und RC-Material für Zuwegung, Kranstellfläche, Lager- und Montageflächen muss daher den Einbauweisen der Anlage 2 der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) entsprechen.

- 50. Sofern überschüssiger Boden außerhalb des Grundstückes auf dem er angefallen ist wiederverwertet werden soll, ist der Boden abhängig vom Verwendungszweck entsprechend den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) bzw. der BBodSchVzu beproben.
- 51. Sollten bei Erdarbeiten vor Ort unnatürliche Sedimentverfärbungen, Bodengerüche oder Ablagerung von Abfällen vermutet oder festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.
- 52. Auf die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrW) und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird hingewiesen.
- 53. Anfallende Abfallstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsorgungsnachweise sind aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.
- 54. Wartungsarbeiten, wie z.B. Ölwechsel etc. sind durch qualifizierte Fachfirmen durchzuführen. Wartungsprotokolle und -nachweise sind aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.
- 55. An allen Anlagen ist gut sichtbar eine Telefonnummer anzubringen, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung des Betreibers erfolgt.
- 56. Ein Havariemanagementplan für den Bau und für den Betrieb der WEA mit Namen und Telefonnummern der verantwortlichen Personen, der Feuerwehren und Rettungs diens te, der Bergungs-Fach- und Entsorgungsfirmen und des Energieunternehmens ist vor Baubeginn der Behörde vorzulegen.

Folgende Inhalte sind dabei zu berücksichtigen:

- Schäden an Bauteilen (Fundament, Getriebe, Rotorblätter) einschließlich Leckagen an der Hydraulik.
- Brand einer Windkraftanlage.
- Absturz von Komponenten (Rotorblatt, ganzer Rotor, Generator, Maschinenhaus etc.).
- Haverie der gesamten Anlage durch Umstürzen.
- 57. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist die WEA außer Betrieb zu nehmen und unverzüglich geeignete Gegenmaßnahmen durchzuführen. Die untere Wasserbehörde ist unverzüglich zu informieren.

Rückbau einer Enercon E-53

- 58. Für wassergefährdende Stoffe aus den Windkraftenergieanlagen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in ihrer zurzeit gültigen Fassung zu beachten. Eine nachteilige Veränderung von oberirdischen Gewässern bzw. vom Grundwasserist auszuschließen.
- 59. Die Vorsorgepflicht gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist gemäß § 7 des BBodSchG zu beachten. Ist das Fundament der Windkraftanlage entfernt, ist der naturnahe Zustand widerherzustellen.
- 60. Folgende Unterlagen sind innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Rückbaumaß nahme der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen:
 - Durchschrift an die Untere Bodenschutzbehörde bezüglich Herkunftsnachweis und Klassifizierung des anzuliefernden Bodenmaterials
 - Fotodokumentation des vollständigen Rückbaus der WEA (Abbau der WEA, die Fundamentgrube, Ablagerung des Mutterbodens (Andeckung), ggf. Anlieferung des zusätzlichen Bodenmaterials)
- 61. Der Beginn des Rückbaus der WEA ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreis Rotenburg (Wümme) spätestens eine Woche vorher anzuzeigen.

Hinweis für den Antragsteller:

Aufgrund der Konzentrationswirkung der BlmSch-Genehmigung sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen in der BlmSch-Genehmigung enthalten.

Gem. BlmSch-Antrag ist jedoch auch eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung (Bauwasserhaltung) nicht auszuschließen. Sollte eine Grundwasserabsenkung (Bauwasserhaltung) vorgesehen sein, ist hierfür eine wasserbehördliche Erlaubnis nach § 8 WHG direkt bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Wasserrechtliche Erlaubnisse unterliegen nicht der Konzentrationswirkung des § 13 BlmschG und sind daher separat direkt bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde in 4-facher Ausfertigung zu stellen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Formloser Antrag gemäß §§ 8,9,10 WHG zur Entnahme von Grundwasser aus der Wasserhaltung und auf Einleitung von Grundwasser in ein Gewässer.
- Erläuterungsbericht mit folgenden Angaben:
- Art, Umfang und Zweck des geplanten Vorhabens.
- Angabe der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstück).
- Lage der Entnahmestellen und Einleitungsstelle (Hoch-und Rechtswert).
- Voraussichtliche Dauer der Maßnahme.
- Wasserentnahmemengen und Einleitungsmengen (sekündlich, stündlich, täglich, monatlich).
- Angabe Geländehöhen, Grundwasserstand, Absenkziel auf NN bezogen.
- Darstellung der Auswirkungen auf benachbarte Grundstücke/Gebäude mit prüfbaren Aussagen zu Setzungen benachbarter Gebäude durch die Grundwasserabsenkung.
- Ggf. Beweissicherungsmaßnahmen.
- Sofern negative Auswirkungen auf benachbarte Gebäude nicht ausgeschlossen werden können, ist ein geotechnisches Gutachten zu erstellen.
- Übersichtskarte, M. 1:25.000.
- Übersichtsplan ALK, 1:5000 mit Einzeichnung Absenkungsbrunnen und Einleitungsstelle in das Gewässer.
- Lageplan mit Entnahmepunkten.
- Dimensionierung der Grundwasserabsenkung (wassertechnische Berechnungen) mit Dars tellung der Reichweite des Absenktrichters.
- Nachweis, dass die eingeleiteten Wassermengen ohne Gefährdung für das Gewässer, seiner Ufer und Unterlieger abgeleitet werden können.
- Angaben zur Sicherung des Einleitungsbereiches (Kolkschutz).

Anforderungen an das einzuleitende Grundwasser:

- Eisen: max. 1 mg/l
- Sauerstoff: mind. 4 mg/l

F. Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen

- 62. Der **Baubeginn** für den Wegebau und der Beginn der Fundamentarbeiten sind der Genehmigungsbehörde jeweils mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen § 76 NBauO.
- 63. **Vor Baubeginn** ist mir der verantwortliche Bauleiter schriftlich zu benennen.
- 64. Die Fundamente sind nach Fertigstellung durch ein öffentlich bestelltes Vermessungsbüro

Seite 11 / 38

einzumessen. Die Einmessergebnisse

- die Feststellung der oben aufgeführten Koordinaten (UTM 89) und
- die Einhaltung der Höhenlage über der Geländeoberfläche (gewachsener Boden gemäß § 16 NBauO),

sind der Genehmigungsbehörde anschließend vorzulegen.

Ein Weiterbau ist erst nach schriftlicher Freigabe durch die Genehmigungsbehörde zulässig und bleibt abzuwarten. Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit darf und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

65. Die Schlussabnahme wird angeordnet.

Die Schlussabnahme ist spätestens 3 Wochen vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.

Möglichst mit der Anmeldung der Abnahme (spätestens aber unverzüglich nach Erstellung der entsprechenden Nachweise) sind der Genehmigungsbehörde folgende Nachweise vorzulegen:

- a) EG/EU-Konformitätserklärung des Anlagenherstellers,
- b) Zusammenfassung der m\u00e4ngelfreien Abnahme/Inbetriebnahme \u00fcber Fundament, Turm, Rotorb\u00e4ätter, Eiserkennungssytem, Blitzschutz, Erdung. In der Zusammenfassung ist der jeweilige Auflagenvollzug aus der Typenpr\u00fcfung zu hest\u00e4tigen.
- c) Wartungsvertrag zwischen Betreiber und Wartungsfirma.
- d) Bestätigung des Errichters/Betreibers zum Vollzug der Nebenbestimmungen der Luftfahrtbehörde (ggfls. Bestätigung der Luftfahrtbehörde beifügen)

Sofern einzelne Unterlagen noch nicht vorgelegt werden können, ist dies in der Anmeldung der Abnahme mit Benennung des voraussichtlichen Datums zu benennen (vgl. auch die folg ende Nebenbestimmung!).

Ein zur Erstellung dieser Nachweise erforderlicher Probebetrieb ist mir unter Angabe der voraussichtlichen Dauer anzuzeigen.

Gemäß § 77 Abs. 6 NBauO wird angeordnet, dass eine Inbetriebnahme erst nach mängelfre ier Schlussabnahme bzw. ausdrücklicher Freigabe durch mich zulässig ist. Sollten Sie die angeordnete Abnahme nicht durchführen lassen, so würde dieses eine Ordnungswidrigk eit im Sinne von § 80 Abs. 2 NBauO darstellen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

- 66. Ein Betrieb der Windenergieanlagen mit Eisansatz ist unzulässig. Bei Wieder in betriebnahme der Anlagen muss durch den Betreiber sichergestellt sein, dass sich auf den Roto ren kein Eismehr befindet.
- 67. Die Nutzung der Windenergieanlagen mit Werbeanlagen ist nicht zulässig (§49 NBauO).
- 68. Um eine mögliche Gefährdung bei Vereisungen zu vermeiden, sind weitergehende Vorkehrungen eigenverantwortlich zu treffen (Aufstellung von Hinweis- und Warnschildern entsprechend dem Windenergieerlass, Abzäunung unterhalb des Rotorbereiches u.ä.).
- 69. **Eigentümer- und Betreiberwechsel** sind der Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Jeder Wechsel im Kreis der die Pflichten des Betreibers der Anlagen wahrnehmenden Personen im Sinne von § 52b BlmSchG ist mir anzuzeigen.

Hinweis:

lst ein Betreiberwechsel auch mit einer Aufteilung der Anlagen auf verschiedene Betreiber verbunden und dadurch keine gemeinsame Steuerung der Anlagen im Hinblick auf die Sicherstellung der Einhaltung der in dieser Genehmigung festgelegten Nebenbestimmungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb mehr gegeben, ist ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BlmSchG zur Neuregelung eines genehmigungskonformen Betriebs der Anlagen erforderlich.

70. Die statischen Nachweise, welche dieser Genehmigung zugrunde liegen, weisen eine Entwurfslebensdauer der Windenergieanlage von 25 Jahren nach Inbetriebnahme aus. Nach Ablauf dieser Lebensdauer muss zunächst davon ausgegangen werden, dass die Standsicherheit der Anlagen nicht mehr gewährleistet ist.

Zur Sicherung der Standsicherheit ist rechtzeitig (empfohlen: mindestens ein Jahr vorher) vor Ablauf der Lebensdauer erneut die Standsicherheit der Anlagen und Fundamente nachzuweisen.

Ich weise darauf hin, dass die Nutzung untersagt werden kann, wenn zum Ablauf der Entwurfslebensdauer vom Betreiber ein Nachweis der Standsicherheit in geeigneter prüfbarer Form nicht vorgelegt wird.

Bei Eintritt dieses Sachverhaltes kann auch die vollständige Beseitigung der Windkraftanlage mit sämtlichen Nebenanlagen (Wege, Transformatoren, Verkabelungen, etc.) inne rhalb von 6 Monaten angeordnet werden. Der Überwachungsbehörde ist dann die schadlose Beseitig ung aller Baustoffe nachzuweisen.

- 71. Der Rückbau der Anlagen muss vollständig mit sämtlichen Nebenanlagen (Wege, Transformatoren, Verkabelungen, etc.) erfolgen; dies betrifft auch die Fundamente.
- 72. Berechnung der Rückbaukosten

Die bisher nach dem Windenergieerlass mit "Nabenhöhe * 1.000 €" vorzunehmende Berechnung der Rückbaukosten ist vom Oberverwaltungsgericht Lüne burg mit Beschluss vom 12.10.2022, 12 MS 188/21 für rechtswidrig erklärt worden. Die Rückbaukosten sind nach dieser Entscheidung unter Berücksichtigung insbesondere der derzeit sehr starken Inflation zu berechnen. Außerdem stellt das OVG noch einmal fest, dass eventuelle Erlöse aus Recycling und Wiederverkauf (Stahlschrott, Alteisen, Kupfer) von Anlagenbestandteilen nicht berücksichtigt werden dürfen. Zur sich daraus ergebenen Berechnung der Rückbaukosten verweise ich auf Anhang III.

Sofern sich vor der erforderlichen Vorlage der Bürgschaften (spätestens zu Baubeginn) insbesondere durch die Überarbeitung des Windenergieerlasses eine Überarbeitung der Berechnung ergeben sollte, bin ich bereit, diese auf Antrag anzupassen.

G. Anordnung der regelmäßigen Überprüfung

73. Die regelmäßige Überprüfung des Turmes, der antriebs- und übertragungstechnischen Teile, der Rotorblätter, Rotorblattheizung, Eiserkennungslogik, Blitzschutzanlage und die der Erd ung der Windenergieanlagen (WEA) wird gemäß § 78 NBauO angeordnet.

Diese Überprüfung hat durch Sachverständige (vgl. DIBt-Richtlinie für Windenergiean lagen) in regelmäßigen Abständen von 2 Jahren zu erfolgen. Bei geeigneten Wartungsverträgen kann die Frist auf 4 Jahre verlängert werden.

Die Rotorblätter sind in Abständen von 4 Jahren durch Sachverständige zu überprüfen. Darüber hinaus sind die Rotorblätter nach 12 Jahren ab Inbetriebnahme alle 2 Jahre überprüfen zu lassen.

Hierbei ist mindestens eine visuelle Kontrolle der Blattoberfläche sowie eine Prüfung des Flanschbereichs und eine stichprobenartige Prüfung der Vorspannung der Befestigungsschrauben durchzuführen.

Die Überprüfungsberichte sind jeweils unaufgefordert und zeitnah vorzulegen.

Sollten Sie die angeordnete Überprüfung nicht durchführen lassen, so würde dieses eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 80 Abs. 2 NBauO darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

H. Anordnung zur Führung eines Betriebstagebuchs

- 74. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen nachzuweisen. Das Betriebstagebuch ist einzurichten, bevor die Anlagen in Betrieb genommen werden. Es muss unter Angabe des Datums und der Uhrzeit alle für den Betrieb der Anlagen erforderlichen Daten enthalten, insbesondere:
 - Ergebnisse von Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen)
 - besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgte Abhilfemaßnahmen
 - Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlagen
 - die Abschaltzeiten der Anlagen zur Erfüllung der Anforderungen wegen Lärm, Schatte nwurf und dem Artenschutz (Fledermäuse)
 - Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es muss jederzeit für die überwachende Behörde einsehbar sein und ausgedruckt vorgelegt werden können.

Der für den Betrieb der Anlagen Verantwortliche oder eine seiner Aufsicht unterstehende Person hat sich von der ordnungsgemäßen Führung des Betriebstagebuches und der Einhaltung der Anforderungen regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, zu überzeugen und dies im Betriebstagebuch mit Namen und Datum zu quittieren.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen

I. Nebenbestimmungen/Hinweise zur Standsicherheit / Bautechnik

75. Die bautechnischen Unterlagen gemäß dem Prüfbericht 1 zu Prüf-Nr. 71204 von Dr.-Ing. Manfred Arend vom 05.09.2024 wurden von Dr.-Ing. Manfred Arend statisch-konstruktiv geprüft. Sie sind mit einem Prüfvermerk versehen beigefügt.

Bei der Bauausführung sind die Auflagen, Bedingungen, Hinweise des Prüfberichtes sowi e die im Rahmen der Prüfung auf den Unterlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen zu beachten. Abweichungen von den geprüften Unterlagen sind gemäß § 72 Abs. 1 NBauO unzulässig.

Die statischen Nachweise, welche dieser Genehmigung zugrunde liegen, weisen eine Lebensdauer der Windenergieanlage von 25 Jahren nach Inbetriebnahme aus. Nach Ablauf dieser Lebensdauer muss zunächst davon ausgegangen werden, dass die Standsicherheit der Anlagen nicht mehr gewährleistet ist.

Zur Sicherung der Standsicherheit ist rechtzeitig (empfohlen: mindestens ein Jahr vorher) vor Ablauf der 25 Jahre nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen erneut die Standsicherheit der Anlagen und Fundamente nachzuweisen.

Ich weise darauf hin, dass die Nutzung untersagt werden kann, wenn zum Ablauf von 25 Jahren nach erster Inbetriebnahme vom Betreiber ein Nachweis der Standsicherheit in geeigneter prüfbarer Form nicht vorgelegt wird.

Abnahmen / Überwachung:

- 76. Für die folgenden Bauteile oder Bauarbeiten werden gemäß § 77 Abs. 1 NBauO Abnahmen angeordnet:
 - die Bewehrungsarbeiten und die Arbeiten an den tragenden Bauteilen

Die Abnahmen der Bauteile oder Bauarbeiten werden durch den/die Prüfingenieur/in Dr.-Ing. Manfred Arend, Henrich-Focke-Straße 13, 28199 Bremen vorgenommen. Der Abnahmetermin ist rechtzeitig unter Telefonnr. 0421 / 17 463 - 0 oder per E-Mail info@pb-plus.de abzustimmen.

Abnahmen sind kostenpflichtig. Hierüber wird zu gegebener Zeit ein gesonderter Gebührenbescheid erteilt.

Sollten angeordnete Abnahmen nicht beantragt werden, so würde dieses eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 80 Abs. 2 NBauO darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden kann.

Bei Eintritt dieses Sachverhaltes kann auch die vollständige Beseitigung der Windkraftanlage mit sämtlichen Nebenanlagen (Wege, Transformatoren, Verkabelungen, etc.) inne rhalb von 6 Monaten angeordnet werden. Der Überwachungsbehörde ist dann die schadlose Beseitig ung aller Baustoffe nachzuweisen.

77. Die Baugenehmigung, Bauvorlagen und bautechnischen Nachweise müssen während der Ausführung der Bauarbeiten an der Baustelle vorgelegt werden können (§ 72 Abs. 1 NBauO).

J. Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

78. Feuerwehrplan gemäß DIN 14095

Es ist ein Übersichtsplan bzw. ein Luftbild mit den Anlagenstandorten, mit Angabe der jeweiligen Anlagenkennzeichnungen, Zufahrten, Löschwasserentnahmestellen und der Gefahrenbereiche (500 m Radius um die WEA) in der von der Feuerwehr geforderten Anzahl in Papier und digital anzufertigen. Die allgemeinen Objektinformationen, insbesondere Verantwortliche und deren Erreichbarkeit im Einsatzfall, sind Bestandteil des Feuerwehrplanes. Die Abstimmung hierzu erfolgt mit dem zuständigen Stadt-/Gemeindebrandmeister.

79. Einweisung der Feuerwehr

Damit die Örtlichen Einsatzkräfte über die erforderlichen Maßnahmen im Brand-oder Gefahrfalle (Notabschaltung, Absperr-bzw. Gefahrenbereiche, Erstmaßnahmen, mögliche herabfallende brennende Teile, usw.) informiert sind, ist Kontakt mit dem zuständigen Träger des Brandschutzes (Samtgemeinde - Ordnungsamt) aufzunehmen. Nach terminlicher Abstimmung ist bei Bedarf eine örtliche Einweisung der zuständigen Feuerwehren durchzuführen.

K. Rückbau der vorhandenen Anlage

- 80. Spätestens vor Inbetriebnahme der WEA sind die noch vorhandenen drei WEA des Typs ENERCON E-53 vollständig (inkl. Fundament) zurückzubauen.
 - Gemäß § 16b Abs.2 BlmSchG muss die neue Anlage innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlagen errichtet werden.

L. Nebenbestimmung/Hinweis der Gemeinde Gnarrenburg

81. Vor Baubeginn muss noch eine Einigung mit der Gemeinde Gnarrenburg über die Wegenutzung abgeschlossen werden. Da die hier erschließenden Wirtschaftswege nicht gewidmet sind, wäre die Erschließung ansonsten nicht gesichert.

M. Nebenbestimmungen der Bundeswehr

82. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudwtoeb@bundes wehr.org) unter Angabe des Zeichens II-1821-24-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

N. Nebenbestimmungen und Hinweise der Luftfahrtbehörde

83. Kennzeichnung

Die Windenergieanlage ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4), zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

83.1. Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windenergieanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der je weiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

83.2. Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage erfolgt durch Feuer W, rot.

Zusätzlich ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen no twendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbarist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann die Aktivierung der Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage bedarfsgesteuert erfolgen (Einrichtung einer BNK).

In die sem Fall ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV zu kombinieren.

Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist die geplante Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter Angabe des Aktenzeichens 4230/30316-3 OL (112-24) anzuzeigen.

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch (Kontaktdaten sie he unter Nr. 2 "Veröffentlichung") zu übersenden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

Die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung darf ersterfolgen, wenn nach der Installation die Funktionsfähigkeit des Systems durch Funktionstests erfolgreich überprüft worden ist. Der Nachweis über die durchgeführte Überprüfung ist der Luftfahrtbe hörde unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

83.3. Installation

Das "Feuer W, rot" ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werd en. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von \pm 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

83.4. Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein "redundantes Feuer" mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeitgetauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail an notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneutzu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungs dauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstrom versorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

83.5. Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und "Feuer W, rot" ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernis höhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

84. Veröffentlichung

Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind

a) mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und

b) **s pätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu üb ermitte In, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt elektronisch oder schriftlich an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaus see 76 A, 30453 Hannover (E-Mail: luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de) unter Angabe des Aktenzeichens

4230/30316-3 OL (112-24)

und umfasstfolgende Details:

- DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 10432 b)
- Name des Standortes
- · Art des Luftfahrthindernisses
- Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Schließlich ist ein <u>Ansprechpartner</u> mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Hinweise

- 85. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.
- 86. Die Entscheidung nach § 14 LuftVG ist gemäß §§ 1, 2 LuftkostV2 i. V. m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftkostV kostenpflichtig. Die Kosten werden dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung gestellt.
- 87. Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Fontainengraben 200, 53123 Bonn bitte ich abzuwarten, da andere militärische Belange als Flugsicherungsgründe betroffen sein könnten.
- 88. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch die militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.
- 89. Ich bitte um Unterrichtung über den Ausgang des Verfahrens sowie um Übersendung des entsprechenden Bescheides unter Angabe meines Aktenzeichens 4230/30316-3 OL (112-24).

O. Nebenbestimmungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Cuxhaven

- 90. Die Errichtung der genehmigten Windenergieanlagen(n) (WEA) ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn formlos anzuzeigen. In die sem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Bautätigkeiten bereits mit den vorbereitenden Arbeiten (z. B. Wegebau, Kanalbau) beginnen. Die Anzeige ist an das staatliche Gewerbeaufsichtsamt (GAA) Cuxhaven zu richten und enthält folgende Informationen:
 - Genehmigungsnummer
 - Ort der Baustelle
 - Name, Anschriftder/des Bauherrin/en
 - Name, Anschrift der/des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin/s (Si-GeKo)
 - Beginn, Dauer und grober Zeitplan der Arbeiten
 - Notfallkonzept für die Errichtungsarbeiten
 - Herstell-Nr. der Befahranlage

Falls für die Errichtung eine Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung erforderlich ist und diese fristgerecht dem GAA Cuxhaven zugesendet wird, können die o.g. Informationen mit der Vorankündigung übermittelt werden.

- 91. Bei der Errichtung von WEA sind insbesondere die nachfolgenden baustellenspezifischen Anforderungen zu beachten:
 - Die Anlagenkennzeichnung muss von der Zuwegung aus sichtbarin von Weitem lesbarer Größe an den Anlagen angebracht werden.
 - Die Baustellenordnung mit sicherheitsrelevanten Aspekten muss allen Beteiligten (z. B. Kranfirma, Lieferanten, Montagepersonal) bekannt sein; die Unterweisung ist zu dokumentieren.
 - Eine Baustelleneinrichtung mit Aufenthaltsräumen, Toiletten mit Handwaschgelegenheit, geprüften Arbeitsmitteln, Rettungstrage, Abseil- und Rettungsgerät, Erste Hilfe Material, ggf. Defibrillator (AED) ist zur Verfügung zu stellen.
 - Während der Montage von Steigschutzsystemen sind unabhängig wirksame Absturzsicherungen zu verwenden; Leitern mit einem Steigschutzsystem dürfen erst nach Freigabe mit einem Läufer benutzt werden.
 - Die Žufahrts- und Bewegungsflächen müssen hinsichtlich ihrer Radien und Belastbarkeit ab Errichtungsbeginn und während der gesamten Betriebs und Rückbauphase sicher u.a. durch Rettungswagen und Feuerwehrfahrzeuge genutzt werden können.
- 92. Die Aufzugsanlage (Befahranlage) ist vor erstmaliger Inbetriebnahme von einer zug elassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Bei der Prüfung ist auch festzustellen, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und wirksamsind und ob die Fristfür die nächste wiederkehrende Prüfung nach BetrSichV zutreffend festgelegt wurde. Eine Kopie der Prüfbescheinigung ist dem GAA Cuxha ven vor Inbetriebnahme zu übersenden.
- 93. Durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung ist zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes hinsichtlich Montage und Betrieb der Windkraftanlagen erforderlich sind. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.
- 94. Gem. § 11 BetrSichV muss der Betreiber sicherstellen, dass Beschäftigte und andere Personen bei einem Unfall oder bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können. Diese Anforderungen betrifft Anlagenbetreiber mit eigenen Beschäftigten und Anlagenbetreiber von gewerblich genutzten überwachungsbedürftige Anlagen (z. B. Betreiber von Befahranlagen, § 2 Abs. 3 Nr. 1 BetrSichV).

Auf Basis der Gefährdungsbeurteilung muss der Betreiber ein Rettungskonzept für das Rette naus allen Teilen der Anlage erstellen. Die Anforderungen der DGUV Regel 112-199 und der DGUV Information 203-007 sind zu berücksichtigen.

Hinweis: Die vom Hersteller mit der Begleitdokumentation übersendeten Rettungs- und Evakuierungskonzepte des gewählten Anlagentyps ersetzen nicht das projektspezifische Rettungskonzept, sollten aber für die Erstellung des Rettungskonzeptes mit herangezogen werden.

- 95. Bei der Erstellung des Rettungskonzeptes hat sich der Betreiber fachkundig beraten zu lassen.
- 96. Den Einsatzkräften der Feuerwehr, der nächstgelegenen Höhenrettungsgruppe und des Rettungsdienstes bzw. der koordinierenden Leistelle sind mindestens folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:
 - Lageplan der WEA mit Identifikationsnummer, Anfahrskizze; Koordinaten nach Gauß-Krüger,
 - technische Angaben über die Anlage wie Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, hochspannungsführende Teile
 - Angaben zur verantwortlichen Person und deren Erreichbarkeit
 - Feuerwehreinsatzplan gem. DIN 14095
 - Flucht und Rettungsplan gem. DIN ISO 23601

- Projektspezifisches Rettungskonzept
- Bedienungsanleitung f
 ür die Befahranlage

Bei Änderungen der Einsatzbedingungen sind diese Informationen zu aktualisieren und der Leitstelle zu übermitteln.

- 97. Die Möglichkeit des schnellen Zugangs der Einsatzkräfte durch die Turmtür ist siche rzuste IIen (z.B. Schlüsseldepot).
- 98. Für die Bau-, Betriebs- und Rückbauphase muss aufgrund der elektrischen Gefährdungen und wegen der besonders schwierigen Rettungssituationen (Abgelegenheit, Enge Räume, Arbeiten in der Höhe) auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung die Notwendigk eit des Vorhaltens einer oder mehrerer AED (Automatisierter externer Defibrillator) geprüft werden.
- 99. Der Flucht- und Rettungsplan ist an gut sichtbarer Stelle in der Anlage auszuhängen.
- 100. Ein wirksamer Notrufaus je dem Teil der Anlage muss jederzeit gewährleistet sein.
- 101. Die WEA einschließlich Turm erfüllt die Definition der Maschine nach der Maschinenverordnung EU 2023/1230 (ersetzt Maschinenrichtlinie 2006/42/EG). Die Anlage und die einzelnen Komponenten dürfen nur verwendet werden, wenn der Hersteller eine EG-Konformitätserklärung erstellt und eine CE-Kennzeichnung angebracht hat. Für die Befahranlage muss eine EG-Baumusterprüfbescheinigung vorliegen.

Hinweis: Hinsichtlich der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG bzw. der Maschinenverordnung EU 2023/1230 wird auf die einschlägigen harmonisierten Normen wie die DIN EN ISO 14122, die DIN EN ISO 12100 sowie auf die DIN EN 50308 und IEC TS 61400-30 hingewiesen.

- 102. Die EG-Konformitätserklärung der WEA und die EG Baumusterprüfbescheinigung der Befahranlage sind zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der WEA zur Einsichtnahme vorzuhalten und dem GAA Cuxhaven auf Verlangen vorzulegen.
- 103. Wenn dem Betreiber bekannt wird, dass die WEA augenscheinlich nicht den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang I der Maschinenrichtlinie bzw. Maschinenverordnung entspricht, sind ebenso wirksame technische und oder organisatorische Vorkehrungen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung durch den Betreiber zu treffen.
- 104. Die notwendige Sicherheitskennzeichnung ist an gut sichtbarer Stelle vorzunehmen. Die Anlage ist als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte zu kennzeichnen.
- 105. Die Inspektion und Wartung der gesamten WEA muss ab Inbetriebnahme regelmäßig durch Fachunternehmen gemäß Wartungspflichtenheft der Hersteller erfolgen.
- 106. Für den spezifischen Anlagentyp müssen Benutzerinformationen zur Verfügung gestellt werden. Diese Benutzerinformationen müssen unter anderem die Beschreibung der empfohlenen persönlichen Schutzausrüstung, einschließlich Einzelheiten zu deren Benutzung sowie der dafür erforderlichen Ausbildung enthalten und aufjedes Restrisiko hinweisen.
- Während der gesamten Lebensdauer der WEA ist eine Anpassung an den aktuellen Stand der Technik erforderlich.
- 108. Die Beschäftigten müssen für den speziellen Anlagentyp unterwiesen und geschult sein. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.
- 109. Beschäftigte dürfen sich nicht alleine in Anlagenbereichen wie Gondel, Spinner, Nabe, Rotorblätter oder Turm aufhalten, wenn diese im Notfall nur schwer oder mit hohem Zeitaufwand durch das Team und Einsatzkräfte zu erreichen sind.

- 110. Fluchtwege müssen so konstruiert sein, dass sie von jedem Hindernis frei sind. Die Fluchtmöglichkeit kann eine Leiter oder ein Abseil- und Rettungsgerät für die Flucht aus der Gondel sein. Abseil- und Rettungsgeräte müssen für den spezifischen Windenergieanlagenty pund die Höhe ausgewählt und genügend feuersicher sein, um die Flucht aller Beschäftigten aus dem Maschinenhaus auf den Boden im Brandfall zu ermöglichen. Sie müssen für die max. Anzahl der zu evakuierenden Personen geeignet sein. Abseil- und Rettung sgeräte können entweder je nach Vorgaben des Rettungskonzeptes auf Dauer in die Windenergieanlage eingebaut oder von den Beschäftigten mitgeführt werden, um im Notfall eine Evakuierung oder Rettung aus der Befahranlage durchführen zu können.
- 111. Die Anzahl und Positionierung der Anschlagpunkte muss den vorgesehenen Arbeitsabläufen, ergonomischen Grundsätzen und den Vorgaben aus dem Rettungskonzept für eine unverzügliche technische und medizinische Rettung entsprechen. Hierbei ist zu beachten, dass die Beschäftigten und Einsatzkräfte zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen dürfen/müssen. Anschlagpunkte sind gem. DIN EN 795 zu kennzeichnen. Prüfbescheinigungen sind auf der Anlage vorzuhalten.
- 112. In geschlossenen Räumen der Windenergieanlage müssen geeignete Beleuchtung spegel für die Arbeits- und Notbeleuchtung vorgesehen werden. Die Arbeitsbeleuchtung muss an allen Stellen zur Verfügung stehen, wo Inspektion und Wartung durchgeführt werden müssen und auch dann funktionieren, wenn die Windenergieanlage für die Inspektion und Instandhaltung abgeschaltet wird.
- 113. Eine Notbeleuchtung in Übereinstimmung mit EN 50172 muss installiert sein, damit die Beschäftigten die Windenergieanlage sicher verlassen können. Sie muss sich selbsttätig einschalten, wenn die Versorgung des Hauptbeleuchtungssystems ausfällt.
- 114. Schimmelbildung im Turm der WEA hat der Betreiber unverzüglich durch eine Fachfirma beseitigen zu lassen. Für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zur Durchführung der Arbeiten und für den Schutz der Beschäftigten bei der Beseitigung des Schimmels sind die Maßgaben der Biostoffverordnung zu beachten.
- 115. Im Maschinenhaus ist an geeigneter Stelle ein Hinweisschild mit folgender Aufschrift zu montieren: "Durchgangsöffnungen vom Turm zur Gondel sind sofort nach dem Besteigen der Gondel gegen Absturz mit entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen (z.B. Trittblech, Trittgitter.) zu sichern." Arbeiten in der Gondel sind ohne entsprechende Sicherung grundsätzlich nicht zulässig.

Hinweise:

- 116. Der Betreiber hat sicher zustellen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden
 - vorder ersten Inbetriebnahme
 - nach einer Änderung oder Instandsetzung
 - vorder Wiederinbetriebnahme
 - in bestimmten Zeitabständen.

Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden (§ 5 DGUV Vorschrift 3).

P. Hinweise Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

117. Boden

Im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§5) sind Errichtung und Betrieb von Anlagen so zu gestalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren nicht hervorgerufen werden. Aus bodenschutzfachlicher Sicht sind also auch stofflich und nichtstofflich bedingte schädliche Bodenveränderungen, die auf andere Weise als durch Immissionen hervorgerufen werden, als sonstige Gefahren zu vermeiden, siehe hierzu Beschluss von LABO und LAI 2001. Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir folglich einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn schonend abzutragen

und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätig keiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. ge mäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfind lichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Bei Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Mit dem niedersächsischen Windenergieerlass (gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW vom 20.07.2021) wird die Rückbauverpflichtung dahingehend konkretisiert, dass "(...) grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen (zurückzubauen sind)". Ein Verbleib der Fundamente im Boden sollte somit ausgeschlos sen werden. Beim Rückbau sind zudem bodenschutzfachliche Anforderungen zu beachten. Wir weisen hierzu neben den Ausführungen in Kap. 4.4 des Windenergieerlasses auf den Leitfaden der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hin.

Durch die Planung werden kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden.

Hinweise

118. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise o der Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Q. Nebenbestimmungen/Hinweise Straßenbauamt Stade

119. Die Einmündungen der Wirtschaftswege sind in Absprache mit der Straßenmeisterei Bremervörde, Frau Stelling Zevener Straße 6 27432 Bremervörde

(Tel.: 04761/74899-0)

so zu befestigen, dass die Fahrbahn durch die Benutzung im Zufahrts bereich entste henden Verunreinigungen nicht auf die Landesstraße getragen werden.

Weiterhin sind die Zufahrten zu asphaltieren. Eine Schotterbauweise reicht nicht aus, da durch das Befahren der Zufahrt der Schotter auf die Straße getragen wird und die Straßenkanten beschädigt werden.

R. Hinweis Zuwegung

120. Die Zuwegung zum Windpark ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung und bedarf - insbesondere mit Schwerlastverkehr - ggfls. separater verkehrsrechtlicher Genehmigungen.

S. Hinweise der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Bezirksstelle Bremervörde

- 121. In Bezug auf die Errichtung und den Betrieb der Anlage und einer möglichen neuen Erschließung sowie die Umsetzung möglicher erforderlicher Kompensationsmaßnahmen halten wir für erforderlich darauf hinzuwirken, dass:
 - durch Baufahrzeuge in der Bauphase entstehende Bodenverdichtungen vermieden werden.
 - die Zufahrten möglichst entlang der Bewirtschaftung sgrenzen bzw. auf vorhandenen Wegen verlaufen und die Zuwegungen den Flächenzuschnitt nicht erheblich verändern, da mit die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ohne zusätzlichen Aufwand erfolgen kann.
 - die Herstellung der Zufahrtswege unter Gesichtspunkten des Bodenschutzes erfolgt und eine spätere Rekultivierung möglich ist.
 - bezüglich der verkehrlichen Erschließung der geplanten Anlagen sichergestellt wird, dass die vorhandenen öffentlichen Gemeinde-/Wirtschaftswege, die unter anderem auch für die landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen weiterhin erforderlich sind, durch den Umbau, Unterhaltung und Betrieb der Windkraftanlagen nicht beschädigt werden. Besondere Gefahren bestehen hier gerade während der Bauphase. Durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass die Wirtschaftswege von dem Betreiber nach Abschluss der Bauphase wiederhergestellt werden (Verursacherprinzip). Nur auf diese Weise ist zu gewährleisten, dass für die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen die Wirtschaftswege in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand erhalten bleiben.
 - im Rahmen der Planung möglicher erforderlicher Kompensationsmaßnahmen frühzeitig auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen wird, um mögliche Aus wirkungen auf die Agrarstruktur und die Flächeninanspruchnahme zu minimieren. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen steht hinsichtlich der Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen als Ansprechpartner zur Verfügung.

T. Hinweise/Nebenbestimmungen EWE Netz GmbH

122. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitung en und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.

Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungsstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen

gemäß DIN 1998 von mindestens 2,2 m mit ein.

Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 5m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Für einen eventuell später steigenden Leistungsbedarf könnte ein weiterer Stationsplatz und Leitungsverlegungen in den Versorgungsstreifen erforderlich werden. Wir bitten Sie, dass bei Ihren Planungen ebenfalls zu berücksichtigen.

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept um gesetzt werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teile n Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:

https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebietserschliessung

In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damites nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:

https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen

U. Hinweis der Straßenmeisterei Sandbostel

123. Von Seiten der Straßenmeisterei Sandbostel bestehen keine Bedenken, da keine Kreis straße vom Bau betroffen ist. Für die Errichtung der Anlagen, sollte im Vorwege ein Transportkonzept der Anlagenteile erstellt und mit den zu beteiligenden Straßenbaulastträgern abgestimmt werden.

V. Hinweis des Unterhaltsverbandes Nr. 80 Lune

124. Wir weisen darauf hin, dass die Einleitung von Wasser in das bestehende Grabensystem III. Ordnung durch die Wasserhaltung erlaubnispflichtig ist und hier eine Antragstellung bei der zuständigen Wasserbehörde erfolgen muss.

W. Hinweis der "Die Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Nordwest"

125. Ich bitte aber darum, unser Haus zu gegebener Zeit bezüglich der Genehmigung des Transportweges zu beteiligen, sofern auch die Autobahnen bzw. zugehörige Anschluss stellen genutzt werden sollen.

X. Hinweis des Fernstraßen-Bundesamtes

126. Hinweisgebend bitten wir zu beachten, dass Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, nicht errichtet werden dürfen. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf die Regelungen des § 33 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 46 Abs. 2a StVO wird verwiesen.

BEGRÜNDUNG

Rechtslage BlmSchG

Sie haben die Genehmigung zum Repowering i.S.d. § 16b BlmSchGsowie dem Betrieb von einer Windenergieanlage beantragt.

Da Anlagen anderer Betreiber im BImSchG nicht zu berücksichtigen sind, handelt es sich BImSchGrechtlich um ein Vorhaben mit fünf Anlagen. Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG. Mit Schreiben vom 26.11.2024 beantragten Sie die Veröffentlichung der Genehmigung gemäß § 21a der 9. BImSchV.

Gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 2 sowie Nummer 1.6.2 des Anhanges zur 4. BlmSchV handelt es sich um eine Anlage, für die ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 in Verbindung mit § 19 BlmSchG durchzuführen ist.

§9 UVPG

Für die Errichtung des Vorhabens Kuhstedt II wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt word en ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der maßgeblichen Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 2 UVPG umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf folgende Schutzgüter:

- 1. Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit,
- 2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- 3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- 4. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- 5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Im Rahmen der Vorprüfung haben folgende Fachämter neben ihrer normalen Stellungnahme auch Stellungnahmen zu den von ihnen zu vertretenden Belangen zur UVPG abgegeben:

- Amt 40/3 (Bodendenkmale)
- Amt 66 (Wasser, Boden, Fläche)
- Amt 68 (Naturschutz und Landschaftspflege)
- Amt 63i (Immissionsschutz)
- Amt 63 (Baudenkmal)

Keines der Fachämter hält eine Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich.

Zusammengefasst wird festgestellt, dass die erforderliche Einzelfallprüfung unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt wurde und ergeben hat, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Verfahrensablauf, beteiligte Stellen

Dem Antrag sind die erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonst erforderlichen Unterlagen beigefügt worden.

Im Genehmigungsverfahren wurden Stellungnahmen folgender Fachbehörden bzw. - dienststellen eingeholt:

- Gemeinde Gnarrenburg
- Gemeinde Basdahl
- Gemeinde Beverstedt

Seite 25 / 38

- Gemeinde Vollersode
- Gemeinde Holste
- Samtgemeinde Geeste guelle
- Samtgemeinde Hambergen
- Landkreis Cuxhaven
- Landkreis Osterholz
- Bundesamt f
 ür Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Luftfahrtbehörde Oldenburg)
- Landespolizeidirektion Niedersachsen
- Bundesnetzagentur
- BIL-Leitungsauskunft
- EWE Netz GmbH
- Telekom
- Ericsson
- Unterhaltungsverband Nr. 80 Lune
- GLV Teufelsmoor
- Nie dersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Stade
- Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassungen Nord und Nordwest
- Fernstraßen-Bundesamt
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde
- Landesamtfür Bergbau, Energie und Geologie
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, WSA Cuxhaven
- Deutscher Wetterdienst
- sowie folgende Stellen beim Landkreis Rotenburg (Wümme)
 - Naturschutzamt
 - Amt f
 ür Wasserwirtschaft und Straßenbau
 - Straßenmeisterei Sandbostel
 - Stabstelle Kreisentwicklung
 - Kreisarchäologie
 - Bauamt
 - Ingenieurin für Immissionsschutz
 - Untere Denkmalschutzbehörde
 - Bauordnungsrecht
 - Brandschutzprüfer
 - Prüfingenieur

Die Behörden und Stellen haben mitgeteilt, dass gegen die Genehmigung der Anlagen - soweit erforderlich unter Beachtung von Auflagen - keine Einwände bestehen. Insbesondere die Anforderungen zur Vorsorge und zum Schutz vor Lärm-, Licht- und Schattenimmissionen hat ergeben, dass von den Anlagen bei ordnungsgemäßem Betrieb nach den gutachterlichen Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und keine erheblichen Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Die in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen wurden gemäß § 12 BlmSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Nach alle dem ist die beantragte Genehmigung zu erteilen.

Begründung Naturschutz

Der eingereichten Berechnung der Ersatzzahlung kann nicht gefolgt werden. Bzgl. der Investitionskosten wird von hier der Berechnung meines Bauamtes gefolgt.

Bei der Festsetzung einer Kompensation aufgrund einer Beeinträchtigung des Landschafts bildes ist nach § 45c Abs. 3 BNatSchG "die Kompensation <u>abzuziehen</u>, die für die zu ersetzende Bestandsanlage bereits geleistet worden ist". Für die Errichtung der 3 vorhandenen Anlagen

Seite 26 / 38

desselben Vorhabenträgers wurde aber keine Ersatzzahlung geleistet, weil die Genehmigung auf der Grundlage eines (inzw. aufgehobenen) Bebauungsplanes erfolgte. Die Servicestelle Energie des MU hat mir am 22.04.2024 bestätigt, dass §45c Abs. 3 sich tatsächlich ausschließlich auf gezahlte Geldleistungen bezieht und eine Anrechnung von geleisteten Realmaßnahmen daher nicht möglich ist

Begründung Herstellungskosten

Die bereits im Bescheid zur Anforderung des Vorschusses erfolgte

Zusage der Neuberechnung des Herstellungswerts:

Eine Neuberechnung des Herstellungswerts und damit eine Neuberechnung der Gebühren wird hiermit für den Fall zugesagt, dass mir spätestens bis ein Jahr nach Inbetriebnahme des Windparks Bescheide des Finanzamts oder ein Testat eines Wirtschafts prüfers (ggfls. mit nachzuvollziehenden Nachweisen, sofern z.B. nur ein Gesamtbetrag ausgewiesen ist) vorgelegt werden. Aus den Unterlagen muss nachvollziehbar sein, welche Positionen enthalten sind. Alternativ können entsprechende Unterlagen für vergleichbare, max. 3 Jahre alte Projekte mit identischen Anlagen vorgelegt werden.

bleibt bestehen; zu den Einzelheiten verweise ich auf den Vorschussbescheid. Hinsichtlich des Ersatzgeldes verweise ich auffolgendes:

Beim Ersatzgeld hingegen wäre eine Neuberechnung lediglich im Rahmen einer Abhilfeprüfung eines Widerspruchsverfahrens möglich. Ein Ruhenlassen des Verfahrens setzt voraus, dass der Widerspruch gegen die Höhe des Ersatzgelds Ihre Zusagen enthält, dass einerseits das Widerspruchsverfahren entsprechend der o.a. Regelung ruhen soll und andererseits bei der Neuberechnung (also formaljuristisch dann der Stattgabe des Widerspruchs) gegenseitig keine Kosten fürs Widerspruchsverfahren geltend gemacht werden- insofern sollte ein möglicher Widerspruch gegen das Ersatzgeld ggfls. separaterfolgen.

HINWEISE

- I) Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BlmSchG ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin sind Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.
- II) Gemäß § 15 BlmSchG ist dem Landkreis Rotenburg (Wümme) die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage anzuzeigen, sofern
 - a. die Änderung Auswirkungen auf die im BlmSchG genannten Schutzgüter haben kann und
 - b. eine Genehmigung im Sinne von § 16 BlmSchGnicht beantragt wird.
- III) Gemäß§16BlmSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung. Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, Anordnungen, Verfügungen etc.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.
- IV) Gemäß§17 BlmSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, wird der Landkreis Rotenburg (Wümme) den Erlas nachträglicher Anordnungen prüfen.

- V) Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann der Landkreis Rotenburg (Wümme) gemäß § 20 BlmSchG den Betrieb der Anla ge bis zur Erfüllung der Auflage oder der Anordnung ganz oder teilweise untersagen.
- VI) Falls die Anlage nicht in Übereinstimmung mit diesem Genehmigungsbescheid errichtet, geändert oder betrieben wird, können die Bußgeldvorschriften des § 62 BlmSchG und die Strafvorschriften der §§ 325 ff Strafgesetzbuch i. d. F. vom 10. März 1987 (BGBI. I S. 945) Anwendung finden.
- VII) Gemäß § 15 Abs. 3 des BlmSchG hat der Betreiber die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landkreis Rotenburg (Wümme) anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenen Pflichten beizufügen. Aus die sen Unterlagen muss hervorgehen, dass
 - a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
 - b) vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden.
- VIII) Sollten angeordnete Abnahmen durch das Verschulden des Bauherrn oder eines seiner Beauftragten (Architekt, Bauleiter, Unternehmer usw.) nicht durchgeführt werden, so hat der Bauherralle sich daraus ergebenden Folgen zu tragen.
- IX) Sämtliche Abnahmen des Landkreises oder Abnahmen, die von Sachverständigen im Auftrage des Landkreises durchgeführt werden, einschließlich der wiederkehrenden regelmäßigen Überprüfungen sind gebührenpflichtig. Hierüber wird zur gegebenen Zeit ein gesonderter Gebührenbescheiderteilt.
- X) Die im beigefügten Merkblatt abgedruckten allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dienen dem Interesse aller Beteiligten an dem störungsfreien Ablauf der Baumaßnahme.
- XI) Vor der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen hat der Bauherr auf dem Baugrundstück ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbares Schild dauerhaft anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthält (Bauschild), sofern nicht vorzeitig darauf verzichtet worden ist. Dazu kann das beiliegende vorbereitete Bauschild verwendet werden; es ist allerdings noch um die fehlenden Angaben zu ergänzen (§11 Abs. 3 NBauO).

RECHTSGRUNDLAGEN

Zu den verwandten Rechtsgrundlagen verweise ich auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis, das Bestandteil dieses Bescheides ist.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) oder Amtsallee 7, 27432 Bremervörde.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Der Widerspruch kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformers atz zug elassenen Form eingelegt werden. Die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zug elassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen.

Az. Datum 63/20132-24 06.11.2024

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage

(Röhrs)

ANHANG I ANTRAGSUNTERLAGEN

		INHALT WP KUHSTEDT IV		
KAI	PITEL	Inhalt	Datum	Seiten
0.		Inhaltsverzeichnis (basierend auf ELIA - dadurch fehlen einzelne für Wind nicht erforderliche Kapitel)	11.12.2024	4
1.		Antrag		
	1.1	Genehmigungsantrag nach BlmSchG	19.12.2023	6
	1.2	Kurzbeschreibung	21.12.2023	6
2.		Lagepläne		
	2.1	Ubersichtskarte Topographische Karte Maßstab 1:25.000	26.06.2024	1
	2.1.1	Übersichtskarte mir 3km Umkreis	26.06.2024	1
	2.2	Lageplan 1:5.000	26.06.2024	2
	2.3	amtlicher Lageplan mit Vorblatt 1:2.000	11.01.2024	3
	2.6	Aufstellung mit Anlagentyp, Leistung, Koordinaten- und Höhenangaben aller Anlagen	12.12.2023	1
	2.7	Verkabelungsplan Windpark 1.5:000	14.12.2023	1
3.		Anlage und Betrieb		
	3.1	Formular 3.1: Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	21.12.2023	1
	1	Techn. Dokumentation GE Funktionsprinzip	27.09.2016	3
	3.2	Formular 3.2: Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	07.12.2023	1
	3.5	Angaben zu gehandhabten, eingesetzten und entstehenden Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	vgl. Kapitel 9.1	
		Techn. Dokumentation GE verwendete wassergefährdende Stoffe / Betriebs- und Schmierstoffliste	22.12.2022	6
4.		Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage		
	4.5	Techn. Dokumentation Schallleistung Normalbetrieb und leistungsreduzierter Betrieb	25.05.2023	23
	4.6	Schallimmissionsprognose Pavana GmbH, Bericht Nr.: 2023PAV01274 Rev 1	04.04.2024	68
	4.6.1	Ergänzung Schallimmissionsprognose Pavana GmbH, Bericht Nr.: 2023 PAV 01274	25.09.2024	2
	4.7	Schattenwurfprognose Pavana GmbH, Bericht Nr.: 2023PAV01275	08.01.2024	82
	4.7.1	Techn. Dokumentation GE Vermeidung von Schattenwurf Schattenwurfmodul NorthTec	03.08.2021	9
	4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	07.12.2023	1
5.		Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung		

1	<u> </u>	Varage abone Malinghman Tum Cabuta varund Tur Varage	1 07 12 2022	I 1
	5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von	07.12.2023	
		Emissionen und Immissionen		
6.		Anlagensicherheit		
	6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung	07.12.2023	1
	6.4	Formular 6.4: Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allge meinheit und der Nachbarschaft Techn Dokumentation GE Sicherheitskonzept -	07.12.2023 2017	6
	0.5	Beschreibung der Sicherheitssysteme	01.07.0000	10
	6.5	Techn. Dokumentation GE Blitzschutzsystem	01.07.2022	16
	6.6	Techn. Dokumentation GE Eisdetektion	22.12.2022	6
	6.6.1	Gutachten BLADEcontrol Ice Detection System DNV GL- Energy	24.11.2022	5
	6.6.2	Gutachten zur Einbindung eines Eiserkennungssystems TÜV NORD	19.02.2021	22
	6.6.3	Risikobewertung Eisfall am Standort Kuhstedt IV von Pavana 2024PAV01061	02.07.2024	25
	6.7	Angaben zur Tages- und Nachtkennzeichnung Techn. Dokumentation GE Flughindernisbefeuerungs- Systeme und Tageskennzeichnung	29.04.2021	6
7.		Arbeitsschutz		
	7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz Techn. Dokumentation GE Sicherheitskonzept Arbeitssicherheit bei der Errichtung	22.08.2022	8
	7.4	Techn. Dokumentation GE Sicherheitshandbuch der Windkraftanlage	06.08.2021	93
	7.5	Erklärung des Bauvorlageberechtigten zur Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit den Anforderungen aus der Arbeitsstättenverordnung	19.12.2023 Vgl. Kap 12.1.2	1
8.		Betriebseinstellung		
	8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BlmSchG) Techn. Dokumentation GE Rückbaukosten und Maßnahmen bei Betriebseinstellung	23.04.2020	8
	8.2	Berechnung der Rückbaukosten, Angabe der geplanten Sicherstellung	12.12.2023	1
	8.3	Verpflichtungserklärung über Abbau der Windenergieanlagen, Gebäude, Trafostationen, befestigte Flächen, Zuwegungen nach Betriebseinstellung	12.12.2023	1
9.		Abfälle		
	9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen Techn. Dokumentation GE Vermeidung, Verwertung oder Entsorgung von Abfällen	20.12.2022	8
	9.2	Herkunft, Art und Menge von Abfällen, ohne Abwasser	Vgl. Kap 9.1	
	9.3	Verbleib der Abfälle	Vgl. Kap 9.1	
10.		Abwasser		
	10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	12.12.2023	1
11.		Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
	11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe, mit denen umgegangen wird	vgl. Kap. 3.5	

12.		Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz		
	12.1	Antragsformular für den baulichen Teil	19.12.2023	4
	12.1.1	Grenzabstandsberechnung	12.12.2023	1
	12.1.2	Nachweis der Vorlageberechtig ung nach § 53 NBauO	03.04.2019	1
	12.1.3	Abweichungsanträge §66 NbauO Baulast Nachreichung	05.12.2024	4
		Abweichungsanträge §66 NbauO Baulast Korrektur	10.12.2024	4
	12.2 Einfacher oder qualifizierter Lageplan		vgl.Kap.2.3	
	12.3			1
	Generische Anlagenansichtszeichnung Zeichnungsnummer_450W1333		03.12.2019	1
	12.3.1	Baubeschreibungen der Windenergieanlage Techn. Dokumentation GE - Techn. Beschreibung und Daten	15.10.2021	14
		Techn. Dokumentation GE - Allgemeine Beschreibung Servicelift	22.04.2020	8
		Baubeschreibungen der Windenergieanlage, Servicelift, Funktionsprinzip	20.03.2019	3
		Zeichnung Fluchtwege Gondel und Turm		L
	12.3.2	Zeichnung des Maschinenhauses mit Vermassung	09.07.2020	1
		Ansicht Gondel mit Logo PNE	06.06.2023	2
	12.3.2.1	Nachweis der Flügelfarbe und der Turmfarbe	05.03.2019	1
	12.3.3 Beschreibung der (auch temporär) befestigten Flächen Techn. Dokumentation GE Spezifikation für Zuwegung und Kranstellflächen 12.4 Angabe zur Zufahrt		30.05.2018	44
			vgl.Kap. 16.2	
	12.5	Berechnungen	vgl. Kap. 12.1.1	
	12.6	Brandschutz/Lageplan Brandschutz Techn. Dokumentation GE - Branderkennung und -meldung	12.10.2020	5
	12.6.1	Techn. Dokumentation GE - Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept	19.12.2022	9
	12.6.2	Schreiben GE Stellungnahme zur Feuermeld- und Löscheinrichtung in der Rotornabe	05.09.2014	4
	12.6.3	Lageplan Brandschutz	14.12.2023	1
	12.6.4	Lageplan Feuerwehrzufahrten	14.12.2023	2
	12.8	Bautechnische Nachweise	07.07.2022	1
	12.8.1	Nachweis der Standsicherheit (§ 10 BauVorlVO)	Siehe Kap. 19.	
	12.9	Aufstellung/Nachweis der Herstellungskosten Techn. Dokumentation GE - Herstellungs- und Rohbaukosten Herstellkosten Infra-Gewerke PNE	2021 08.01.2024	4 14
	12.10	Aufstellung aller erforderlichen Baulasten	vgl. Baulast- mappe	1
13.		Natur, Landschaft und Arten- und Bodenschutz		
	13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	06.06.2024	3
	13.2	Hinweise zur Stellungnahme des LK Cuxhaven vom 15.08.2024 (PGG)	20.08.2024	4

	13.4.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan des Gutachters	05.06.2024	116
	13.4.1.1	Planung sgruppe Grün mit Karten Nachtrag zum LBP des Gutachters Planungsgruppe Grün mit	04.12.2024	11
	10.10	Karten		100
	13.4.2	Kartierbericht des Gutachters Planungsgruppe Grün	23.08.2023	160
	13.4.3	Uberprüfung der Avifauna des Gutachters Planungsgruppe Grün	07.12.2021	14
	13.4.4	Potenzialanalyse UHU des Gutachters Planungsgruppe Grün	23.08.2023	18
	13.5	Artenschutzbeitrag des Gutachters Planungsgruppe Grün	05.06.2024	122
	13.7	Berechnung der naturschutzrechtlichen Ersatzzahlung		
	13.8	Angaben zu Zwischenlager von Bodenaushub, Massenbilanzierung (z.B. zum Bau von Fundamenten, Wegen, Kranstellflächen)	08.01.2024	7
14.		U mweltverträglichkeitsprüfung (UVP)		
	14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	06.06.2024	1
	14.2	UVP-Vorprüfung des Gutachters Planungsgruppe Grün	28.05.2024	29
16.		Wegebau, Zuwegung		
	16.1	Beschreibung der erforderlich wegebaulichen Maßnahmen (vorh. Wege, neue Wege, verstärkte Wege) sowie der Sicherstellung	14.12.2023 vgl.Kap. 12.9	1
	16.2	Darstellung der Zufahrt ab Autobahn ins Gebiet, insbesondere zum Schwerlastverkehr	14.12.2023	1
		Angaben zur Zufahrt	13.12.2023	1
17.		Wasserrecht		
	17.1	Wasserrechtlicher Antrag zur Gewässerkreuzung - ENTFÄLLT	21.12.2023	1
18.		Luftfahrt		
	18.1	Antrag nach dem LuftVG	12.12.2023	1
	18.1.1	Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung	19.12.2023	1
	18.2	Übersichtsplan	14.12.2023	1
	18.3	Aufstellung mit Anlagentyp, Leistung, Koordinaten- und Höhenangaben aller Anlagen	13.12.2023	1
	18.4	Baubeschreibung	19.12.2023	1
	18.5	Techn. Dokumentation GE - Flug hindernisbefeuerungssysteme und Tageskennzeichnung	29.04.2021	6
	18.7	Zeichnung der Windenergieanlage (Ansicht) mit Vermassung	22.11.2019	1
		Ordner STATIK WP KUHSTEDT IV		
19.		Statik		
	19.1	Statik des Gutachters und/oder Typenprüfung, Nr. T-7008/18 - 2 Rev. 4 Fundament	10.01.2020	27
	19.1.1	Diensionierung der Baugrundverbesserung, WEA7, Keller Grundbau GmbH	03.11.2023	8
	19.2	Geotechnischer Bericht 1 (Nr. 3262) WP Kuhstedt IV von BRP Consult	13.10.2023	28
	19.3	Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung des Gutachter I17-Wind GmbH (I17-SE-2023-614)	03.07.2024	35
	19.4	Prüfberichtzur Typenprüfung, Nr. T-7008/18-4 Rev.2	01.07.2023	91

ANHANG II BERECHNUNG ERSATZGELD

Bezeichnung Windpark,								
Antragsteller \	WP Kuhst							
Anlagenzahl:	1	Ges	samthöhe (m):	199,9				
1. Größe der vom Vorhaben betroffenen Fläche	e (na)		Bedeutung	für das Lands	schaftsbild			
	sehr hoch	hoch	mittel	gering		nicht bewertet	Summe	Gesamtuntersuchungsgebiet It LBF
gesamter Wirkraum 15-fache Anlagenhöhe in ha (laut LBP)	427,72	128,61	1.101,42	814,36	0,00	354,67	2.826,78	2.827,00
davon sichtverstellt und sichtverschattet in ha (laut LBP)	310,62	102,11	191,91	17,44	0,00	20,26	642,34	
Siedlungen 50%	0,00	0,00	29,27	14,60	0,00	3,12	46,99	
verbleibende beeinträchtigte Fläche (ha)	117,10	26,50	880,24	782,32	0,00	331,29	2.137,45	
Anteil beeinträchtigte Fläche am gesamten Wirkraum %	4,14	0,94	31,14	27,68	0,00	11,72	75,61	
2. Ermittlung der Gesamtkosten (brutto) gemä	iß§6 NAGBN	latschG						
Gesamtkosten	9.72	5.870,00 €						
3. Prozent von den Investitionskosten - Richtw	ert gem. NLT	-						
Ausgangswert	7,0%	6,0%	4,5%	2,5%	1,0%			
<u></u>			g für das Land		I .			
Wert WEA 5-6 (unter Berücksichtigung von	sehr hoch	hoch	mittel	gering	sehr gering			
mind. 20 vorh. WEA, wovon nur 11 in die Rechnung eingehen)	6,00	5,00	3,50	1,50	0,00			
4. Berechnung des Ersatzgeldes								
4. Defectificing des Li satzgeides		Bedeutun	g für das Land	Ischaftsbild			J	
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	sehr gering			
prozentuale Kosten (%) *	402.896,36	91.176,38	3.028.569,54	2.691.664,23	0,00		1	
Ersatzgeld (€) **	24.173,78	4.558,82	105.999,93	40.374,96	0,00	175.107,50	Summe	
Abzug für repowerte Altanlage (Az.								
63/21921-2011)					29.220,00		davon	
Summe Ersatzgeld (€)					145.887,50	47.395,33	32,49%	LK CUX
Euro je WEA	145.887,50					3.777,31	2,59%	LK OHZ
						94.714,85	64,92%	

ANHANG III BERECHNUNG RÜCKBAUKOSTEN

Schätzung der Kostenentwicklung

entsprechend der voraussichtlichen "Haltbarkeit" der Anlage

Berechnung der Bankbürgschaft zum Rückbau von baulichen Anlagen nach § 35 (5) BauGB

(falls sich aus dem Angebot nicht ergibt, dass das der Preis bei Rückbau ist)

Az:	63/20132-24
Bauherr:	PNE Power Generation GmbH

Kosten It. Ange	ebot:	ohne MwSt.		40.173,00€
rechtswidrig ei	ere bei WEA)*			
130.662,00€	59.640,00€	3.570,00€	0,00€	
0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	193.872,00€
			Zwischenwert	234.045,00€
Jahr Angebot:	2020	Infl. seitdem:	17,300%	40.490,03€
			Zwischenwert	274.535,03€
ggfls. Inflations	- €			
			Zwischenwert	274.535,03€
		mit MwSt.	19%	52.161,65€
			Gesamtbetrag	326.696,68€

^{*} vgl. OVG LG vom 12.10.2022, 12 MS 188/21

KLICK



Inflationsrate unter Berücksichtigung der Lebensdauer	
prognostizierte Lebensdauer in Jahren	25
I-Rate entsprechend der voraussichtlichen Haltbarkeit der	
Anlage (vgl. Aufstellung auf nächster Seite):	1,808%

Preis unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Inflation
bei einer Lebensdauer von 25 Jahren: 511.280,88 €

gerundet: 511.000,00 €

max. mögliche Berechnungszeit: 100 Jahre

Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/Verbraucherpreisindex_f%C3%BCr_Deutschland

letzte Aktualisierung: 06.03.2024

Berechnung der mittleren Inflationsrate

Jahr	Anz. Jahre	Teuerungsrate	mittlere Teuerungs- rate seit diesem Jahr	Anzuwendende Rate
1998	25	1,0%	1,81%	1,808%
1999	24	0,6%	1,84%	
2000	23	1,4%	1,89%	
2001	22	1,9%	1,91%	
2002	21	1,5%	1,91%	
2003	20	1,0%	1,93%	
2004	19	1,7%	1,98%	
2005	18	1,5%	1,99%	
2006	17	1,6%	2,02%	
2007	16	2,3%	2,05%	
2008	15	2,6%	2,03%	
2009	14	0,4%	1,99%	
2010	13	1,1%	2,11%	
2011	12	2,1%	2,18%	
2012	11	2,0%	2,19%	
2013	10	1,5%	2,21%	
2014	9	0,9%	2,28%	
2015	8	0,3%	2,43%	
2016	7	0,5%	2,70%	
2017	6	1,5%	3,01%	
2018	5	1,8%	3,27%	
2019	4	1,4%	3,56%	
2020	3	0,5%	4,10%	
2021	2	3,1%	5,30%	
2022	1	6,9%	6,40%	
2023	0	5,9%	5,90%	
mittlerer Satz Inflation seit 25 Jahren:				1,808%

altes Kostenangebot

aites Rostellangebot			
Jahr	Zuschlag wg. Atter	Anzuwen- dende Rate	
2022	6,90%	106,90%	
2023	5.90%	113 21%	

ANHANG IV ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Bei allen Rechtsvorschriften sind jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben.

Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de und des Landes www.nds-voris.de.

Planungsrecht

	Planungsrecht				
Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle		
BauGB	Baugesetzbuch	UF: 08.12.1986	BGBI I S. 2253		
		NF: 10.11.2017	BGBI I S. 3634		
	Bauordnungsrecht	-	•		
Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle		
NBauO	Niedersächsische Bauordnung	UF: 23.07.1973	Nds. GVBI. S. 259		
	Triodolodollolollo Eddoraliding	NF: 10.02.2003	Nds. GVBI. S. 89		
		NF: 03.04.2012	Nds. GVBl. S. 46		
DV NBau O	Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauord-	UF: 14.12.1973	Nds. GVBI. S. 509		
	nung	NF: 11.03.1987	Nds. GVBl. S. 29		
DV O-NBauO	g	UF: 26.09.2012	Nds. GVBI. S. 382		
Im missionsschutz					
Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle		
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch	UF: 15.03.1974	BGBI, I S. 721		
2	Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche	NF: 17.05.2013	BGBI. I S. 1274		
	Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)		2 3 2 6		
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-	UF: 02.05.2013	BGBI. I S. 973		
4. 566	gesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	NF: 31.05.2017	BGBI. I S. 1440		
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-	UF: 18.02.1977	BGBI. I S. 274		
o. 2o	schutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	NF: 29.05.1992	BGBI. I S. 1001		
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990	BGBI. I S. 205		
- · · -	and an	NF: 18.03.2021	BGBI. I S. 540		
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	18.12.2019	Nds. GVBl. S. 437		
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen	23.07.2009	Nds. M Bl. S. 794		
	(Geruchsimmissions-Richtlinie)	_5.07.2005			
TA Luft	Technische Anweisung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002	GM Bl. S. 511		
TA Lärm	Technische Anweisung zum Schutz gegen Lärm	24.08.1998	GM Bl. S. 503		
TX Edilli	s onstige Fachvorschriften	24.00.1000	<u>CIW DI.</u> C. 000		
Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle		
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz	30.05.1978	Nds. GVBl. S. 517		
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege	29.07.2009	BGBI. I S. 2542		
DITALOUIG	(Bundesnaturschutzgesetz)	23.07.2003	DGDI. 1 G. 2042		
N A GBNatSchG	Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	19.02.2010	Nds. GVBl. S. 104		
NWaldLG	Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung	21.03.2002	Nds. GVBl. S. 104		
	gemeinsamer Runderlass d. M.U., d. M.L., d. M.S., d. M.W. u. d. M.I. zur				
WEE 2016	gemeinsamer Runderlass d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MT zur "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in	24.02.2016	Nds. MBI. Nr. 7		
	Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung				
	(Windenergieerlass)"				
USchadG	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	UF: 10.05.2007	BGBI, I. S. 666		
Docinaud	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweitschaden (Umweltschadensgesetz)	NF: 31.07.2009	BGBI. 1. S. 666 BGBI. 1 S. 2585		
Netro					
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz	24.09.1980	Nds. GVBI. S. 359		
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	UF: 12.11.1996	BGBI. I S. 1695		
NIMO	Nii-den-#aleaiselea Wessenses	NF: 31.07.2009 UF: 28.10.1982	BGBI. I S. 2585 Nds. GVBI. S. 425		
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz		I NIGE LEVEL S /175		
	· ·	NF: 19.02.2010	Nds. GVBI. S. 64		
A11 "	allgemeine Vorschriften, Gebühren	NF: 19.02.2010	Nds. GVBI. S. 64		
Abkürzung	allgemeine Vorschriften, Gebühren Name	NF: 19.02.2010 Datum	Nds. GVBl. S. 64 Fundstelle		
Abkürzung VwGO	allgemeine Vorschriften, Gebühren	NF: 19.02.2010 Datum UF: 21.01.1960	Nds. GVBl. S. 64 Fundstelle BGBl. I S. 17		
VwGO	allgemeine Vorschriften, Gebühren Name Verwaltungsgerichtsordnung	Datum UF: 21.01.1960 NF: 19.03.1991	Nds. GVBl. S. 64 Fundstelle		
	allgemeine Vorschriften, Gebühren Name Verwaltungsgerichtsordnung EU-Verordnung Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des	NF: 19.02.2010 Datum UF: 21.01.1960	Nds. GVBl. S. 64 Fundstelle BGBl. I S. 17		
VwGO	allgemeine Vorschriften, Gebühren Name Verwaltungsgerichtsordnung EU-Verordnung Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für	Datum UF: 21.01.1960 NF: 19.03.1991	Nds. GVBl. S. 64 Fundstelle BGBl. I S. 17		
VwGO	Allgemeine Vorschriften, Gebühren Name Verwaltungsgerichtsordnung EU-Verordnung Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der	Datum UF: 21.01.1960 NF: 19.03.1991	Nds. GVBl. S. 64 Fundstelle BGBl. I S. 17		
VwGO eIDAS-VO	Allgemeine Vorschriften, Gebühren Name Verwaltungsgerichtsordnung EU-Verordnung Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung)	Datum UF: 21.01.1960 NF: 19.03.1991 UF: 23.07.2014	Fundstelle BGBI. I S. 17 BGBI. I S. 686		
VwGO	Allgemeine Vorschriften, Gebühren Name Verwaltungsgerichtsordnung EU-Verordnung Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektro-	Datum UF: 21.01.1960 NF: 19.03.1991	Nds. GVBl. S. 64 Fundstelle BGBl. I S. 17		
VwGO eIDAS-VO	allgemeine Vorschriften, Gebühren Name Verwaltungsgerichtsordnung EU-Verordnung Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behör-	Datum UF: 21.01.1960 NF: 19.03.1991 UF: 23.07.2014	Fundstelle BGBI. I S. 17 BGBI. I S. 686		
VwGO eIDAS-VO ERVV	allgemeine Vorschriften, Gebühren Name Verwaltungsgerichtsordnung EU-Verordnung Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung	Datum UF: 21.01.1960 NF: 19.03.1991 UF: 23.07.2014 UF: 24.11.2017	Fundstelle BGBI. I S. 17 BGBI. I S. 686 BGBI. I S. 4607		
VWGO eIDAS-VO ERVV NPOG (vormals Nds.	allgemeine Vorschriften, Gebühren Name Verwaltungsgerichtsordnung EU-Verordnung Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behör-	Datum UF: 21.01.1960 NF: 19.03.1991 UF: 23.07.2014 UF: 24.11.2017 UF: 13.04.1994	Fundstelle BGBI. I S. 17 BGBI. I S. 686 BGBI. I S. 4607 Nds. GVBI. S. 172		
VWGO eIDAS-VO ERVV NPOG (vormals Nds. SOG, NGefAG)	allgemeine Vorschriften, Gebühren Name Verwaltungsgerichtsordnung EU-Verordnung Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	Datum UF: 21.01.1960 NF: 19.03.1991 UF: 23.07.2014 UF: 24.11.2017 UF: 13.04.1994 NF: 19.01.2005	Fundstelle BGBI. I S. 17 BGBI. I S. 686 BGBI. I S. 4607 Nds. GVBI. S. 172 Nds. GVBI. S. 9		
VWGO eIDAS-VO ERVV NPOG (vormals Nds.	allgemeine Vorschriften, Gebühren Name Verwaltungsgerichtsordnung EU-Verordnung Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung	Datum UF: 21.01.1960 NF: 19.03.1991 UF: 23.07.2014 UF: 24.11.2017 UF: 13.04.1994 NF: 19.01.2005 UF: 07.05.1962	Fundstelle BGBI. I S. 17 BGBI. I S. 686 BGBI. I S. 4607 Nds. GVBI. S. 172 Nds. GVBI. S. 9 Nds. GVBI. S. 43		
VWGO eIDAS-VO ERVV NPOG (vormals Nds. SOG, NGefAG) NVwKostG	allgemeine Vorschriften, Gebühren Name Verwaltungsgerichtsordnung EU-Verordnung Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	Datum UF: 21.01.1960 NF: 19.03.1991 UF: 23.07.2014 UF: 24.11.2017 UF: 13.04.1994 NF: 19.01.2005 UF: 07.05.1962 NF: 25.04.2007	Fundstelle BGBI. I S. 17 BGBI. I S. 686 BGBI. I S. 4607 Nds. GVBI. S. 172 Nds. GVBI. S. 9 Nds. GVBI. S. 43 Nds. GVBI. S. 172		
VWGO eIDAS-VO ERVV NPOG (vormals Nds. SOG, NGefAG)	allgemeine Vorschriften, Gebühren Name Verwaltungsgerichtsordnung EU-Verordnung Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz	Datum UF: 21.01.1960 NF: 19.03.1991 UF: 23.07.2014 UF: 24.11.2017 UF: 13.04.1994 NF: 19.01.2005 UF: 07.05.1962	Fundstelle BGBI. I S. 17 BGBI. I S. 686 BGBI. I S. 4607 Nds. GVBI. S. 172 Nds. GVBI. S. 9 Nds. GVBI. S. 43		
VWGO eIDAS-VO ERVV NPOG (vormals Nds. SOG, NGefAG) NVwKostG BauGO	allgemeine Vorschriften, Gebühren Name Verwaltungsgerichtsordnung EU-Verordnung Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung)	Datum UF: 21.01.1960 NF: 19.03.1991 UF: 23.07.2014 UF: 24.11.2017 UF: 13.04.1994 NF: 19.01.2005 UF: 07.05.1962 NF: 25.04.2007 13.01.1998	Fundstelle BGBI. I S. 17 BGBI. I S. 686 BGBI. I S. 4607 Nds. GVBI. S. 172 Nds. GVBI. S. 9 Nds. GVBI. S. 43 Nds. GVBI. S. 172 Nds. GVBI. S. 172 Nds. GVBI. S. 3		
VWGO eIDAS-VO ERVV NPOG (vormals Nds. SOG, NGefAG) NVwKostG	allgemeine Vorschriften, Gebühren Name Verwaltungsgerichtsordnung EU-Verordnung Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung) Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und	Datum UF: 21.01.1960 NF: 19.03.1991 UF: 23.07.2014 UF: 24.11.2017 UF: 13.04.1994 NF: 19.01.2005 UF: 07.05.1962 NF: 25.04.2007	Fundstelle BGBI. I S. 17 BGBI. I S. 686 BGBI. I S. 4607 Nds. GVBI. S. 172 Nds. GVBI. S. 9 Nds. GVBI. S. 43 Nds. GVBI. S. 172		
VWGO eIDAS-VO ERVV NPOG (vormals Nds. SOG, NGefAG) NVwKostG BauGO Aligo	allgemeine Vorschriften, Gebühren Name Verwaltungsgerichtsordnung EU-Verordnung Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung) Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung)	Datum UF: 21.01.1960 NF: 19.03.1991 UF: 23.07.2014 UF: 24.11.2017 UF: 13.04.1994 NF: 19.01.2005 UF: 07.05.1962 NF: 25.04.2007 13.01.1998 05.06.1997	Fundstelle BGBI. I S. 17 BGBI. I S. 686 BGBI. I S. 4607 Nds. GVBI. S. 172 Nds. GVBI. S. 9 Nds. GVBI. S. 43 Nds. GVBI. S. 172 Nds. GVBI. S. 172 Nds. GVBI. S. 3		
VWGO eIDAS-VO ERVV NPOG (vormals Nds. SOG, NGefAG) NVwKostG BauGO	allgemeine Vorschriften, Gebühren Name Verwaltungsgerichtsordnung EU-Verordnung Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung) Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und	Datum UF: 21.01.1960 NF: 19.03.1991 UF: 23.07.2014 UF: 24.11.2017 UF: 13.04.1994 NF: 19.01.2005 UF: 07.05.1962 NF: 25.04.2007 13.01.1998	Fundstelle BGBI. I S. 17 BGBI. I S. 686 BGBI. I S. 4607 Nds. GVBI. S. 172 Nds. GVBI. S. 9 Nds. GVBI. S. 43 Nds. GVBI. S. 43 Nds. GVBI. S. 3		

BGBI. I S. Nds. GVBI. S. Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite

GM BI. Gemeinsames Ministerialblatt

ANHANG V INHALTSVERZEICHNIS

Α.	Bedingungen/Befristungen	2
B.	Allgemeine Auflagen	4
C.	Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	4
D.	Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	6
E.	Abfall-, Bodenschutzrechtliche und Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen	9
F.	Bauord nungsrechtliche Nebenbestimmungen	11
G.	Anordnung der regelmäßigen Überprüfung	13
Н.	Anordnung zur Führung eines Betriebstagebuchs	14
l.	Nebenbestimmungen/Hinweise zur Standsicherheit / Bautechnik	14
J.	Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen	15
K.	Rückbau der vorhandenen Anlage	15
L.	Nebenbestimmung/Hinweis der Gemeinde Gnarrenburg	15
M.	Nebenbestimmungen der Bundeswehr	15
N.	Nebenbestimmungen und Hinweise der Luftfahrtbehörde	15
Ο.	Nebenbestimmungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Cuxhaven	18
P.	Hinweise Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	21
Q.	Nebenbestimmungen/Hinweise Straßenbauamt Stade	
R.	Hinweis Zuwegung	23
S.	Hinweise der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde	23
Τ.	Hinweise/Nebenbestimmungen EWE Netz GmbH	23
U.	Hinweis der Straßenmeisterei Sandbostel	24
٧.	Hinweis des Unterhaltsverbandes Nr. 80 Lune	24
W.	Hinweis der "Die Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Nordwest"	24
X.	Hinweis des Fernstraßen-Bundesamtes	24
Beg	ründ ung	25
Hin	we ise	27
Rec	chtsgrundlagen	28
Rec	chtsbe he Ifsbe le hrung	28
	TRAGSUNTERLAGEN	
	RECHNUNG ERSATZGELD	
	RECHNUNG RÜCKBAUKOSTEN	
ABI	KÜRZUNGSVERZEICHNIS	37
INH	IALTSVERZEICHNIS	38